

11.10.24

Fz - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des deutschen Fondsmarktes und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (Fondsmarktstärkungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Deutschland hat sich als Fondsmarkt in den letzten Jahren gut entwickelt. Es gibt jedoch immer noch Potenzial für Verbesserungen. Ein starker und gleichzeitig resilienter Fondsmarkt kann einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung von Infrastruktur und Transformation der Wirtschaft leisten.

Die Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (ABl. L, 2024/927, 26.3.2024) ist bis zum 16. April 2026 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie zielt darauf ab, europaweit gleiche Regelungen zur Berichterstattung über Auslagerungen, zur Verwendung von Liquiditätsmanagementinstrumenten und zur Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds zu schaffen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 10 und 16 bei, die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen zu verbessern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Fristablauf: 22.11.24

B. Lösung; Nutzen

Durch das vorliegende Gesetz werden die Änderungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU durch die neue Richtlinie (EU) 2024/927 umgesetzt. Durch die verpflichtende Einführung von Liquiditätsmanagementinstrumenten werden harmonisierte Maßnahmen zur Vorbeugung gegen systemische Risiken, welche vom europäischen Investmentfondsmarkt ausgehen könnten, eingeführt. Dadurch werden der deutsche und der europäische Finanzmarkt insgesamt stabiler. Die Anpassungen an die neuen europäischen Vorgaben für Fondsverwalter, die über Investmentfonds Kredite vergeben, schaffen gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU. Zudem werden weitere Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) vorgenommen, um den deutschen Fondsanbietern die Auflage wettbewerbsfähiger Produkte sowie Anlegerinnen und Anlegern mehr und bessere Anlagemöglichkeiten, zum Beispiel bei Bürgerenergiebeteiligungen, zu bieten.

C. Alternativen

Keine. Die Richtlinienumsetzung erfolgt 1:1; eine darüberhinausgehende Umsetzung würde Wettbewerbsnachteile für deutsche Fondsverwalter und zusätzliche Kosten für Anlegerinnen und Anleger bedeuten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Gemeinden infolge des Gesetzes sind derzeit nicht erkennbar.

E. Erfüllungsaufwand

Dem geschätzten Erfüllungsaufwand stehen nicht bezifferbare Gewinne an Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Fondsstandorts gegenüber, beispielsweise durch die Nutzung der neuen Möglichkeiten bei der Wahl der geeigneten Rechtsformen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt ca. 2,5 Mio. Euro, der auf der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben beruht.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund nationaler Regelungen ergibt in der Summe aus Be- und Entlastungen eine Entlastung von ca. 26 000 Euro pro Jahr. Belastungen in Höhe von ca. 6 000 Euro stehen Entlastungen von ca. 32 000 Euro pro Jahr gegenüber.

Aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben entsteht für die Wirtschaft jährlich ein Erfüllungsaufwand von ca. 140 000 Euro. Durch notwendige Umstellungen aufgrund der EU-Vorgaben entsteht für die Wirtschaft zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,5 Mio. Euro. Diese Aufwände unterliegen nicht der „One-in-one-out“-Regel, da die Vorgaben der 1:1-Umsetzung von EU-Recht dienen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Jährliche Belastungen durch Bürokratiekosten aus Informationspflichten, die auf der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben beruhen, betragen ca. 76 000 Euro und Belastungen durch nationale Maßnahmen ca. 6 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund nationaler Vorgaben entsteht für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 2 000 Euro und eine jährliche Entlastung von ca. 3 000 Euro.

Durch EU-Vorgaben entsteht für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von ca. 16 000 Euro und ein einmaliger Aufwand von ca. 2 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die Änderungen nicht. Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

11.10.24

Fz - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des deutschen Fondsmarktes und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (Fondsmarktstärkungsgesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 11. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des deutschen Fondsmarktes und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (Fondsmarktstärkungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des deutschen Fondsmarktes und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds

(Fondsmarktstärkungsgesetz)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Angabe „Abschnitt 2 Verwaltungsgesellschaften“ wird folgende Angabe vorangestellt:

„§ ... [einsetzen: nächster zum Inkrafttreten freier Bezeichner] Verbot von Verbraucherkrediten“.

b) Nach der Angabe zu § 29 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 29a Risikomanagement bei Kreditvergabe durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften; Verordnungsermächtigung

§ 29b Risikomanagement bei Kreditvergabe durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften; Einbehalt“.

c) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Auswahl von Liquiditätsmanagementinstrumenten; Verordnungsermächtigung“.

d) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Meldepflichten von Verwaltungsgesellschaften“.

e) Nach der Angabe zu § 40 werden die folgenden Angaben eingefügt:

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (ABl. L, 2024/927, 26.3.2024).

- „§ 40a Bestellung eines Sonderbeauftragten
- § 40b Rechte und Pflichten des Sonderbeauftragten
- § 40c Mögliche Aufgaben und Befugnisse des Sonderbeauftragten
- § 40d Haftung des Sonderbeauftragten“.

f) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

- „§ 46 Jahresabschluss und Lagebericht von extern verwalteten Spezial-AIF, für die Kredite vergeben werden“.

g) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

- „§ 47 Abschlussprüfung bei extern verwalteten Spezial-AIF, für die Kredite vergeben werden; Verordnungsermächtigung“.

h) Die Angabe zu § 86 wird wie folgt gefasst:

- „§ 86 Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden“.

i) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt gefasst:

- „§ 98 Rückgabe von Anteilen; quantitative Liquiditätsmanagementinstrumente; Verordnungsermächtigung“.

j) Nach der Angabe zu § 273 wird folgende Angabe eingefügt:

- „§ 273a Kreditvergabe“.

k) In der Angabe zu § 295b wird das Wort „Informationspflichten“ durch das Wort „Pflichten“ ersetzt.

l) Folgende Angabe wird angefügt:

- „§ ... [einsetzen: nächster zum Inkrafttreten freier Bezeichner] Absatz 3a“.
- Übergangsvorschrift zu den §§ 29a und 30

2. § 1 Absatz 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

- „15a. Gesellschafterdarlehen ist ein Kredit, den ein AIF einem Unternehmen gewährt, an dem er direkt oder indirekt mindestens 5 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte hält, und der nicht unabhängig von den Kapitalinstrumenten, die der AIF an demselben Unternehmen hält, an Dritte verkauft werden darf.“

b) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

- „16a. Hebelfinanzierter AIF ist ein AIF, dessen Risiko durch die AIF-Verwaltungsgesellschaft, die ihn verwaltet, entweder durch Kreditaufnahme, durch Wertpapierleihe oder durch in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht wird.“

c) Nach Nummer 23a wird folgende Nummer 23b eingefügt:

- „23b. Kapital des AIF ist das aggregierte eingebrachte Kapital und das noch nicht eingeforderte, einem AIF zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern getragenen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten für Anlagen zur Verfügung stehen.“

- d) Vor Nummer 25 werden die folgenden Nummern ... [einsetzen: nächste frei Nummer] und ... [einsetzen: nächste freie Nummer] eingefügt:

„... [einsetzen: nächste freie Nummer]. Kreditvergabe oder Vergabe eines Kredits ist die Gewährung eines Kredits

- a) direkt durch einen AIF als ursprünglicher Kreditgeber oder
- b) indirekt über einen Dritten oder eine Zweckgesellschaft, der oder die einen Kredit für den AIF oder in seinem Namen oder für eine AIF-Verwaltungsgesellschaft oder in deren Namen in Bezug auf den AIF vergibt, wenn der AIF oder die AIF-Verwaltungsgesellschaft an der Strukturierung des Kredits oder der Festlegung oder Vorabvereinbarung seiner Merkmale beteiligt ist, bevor der Dritte oder die Zweckgesellschaft ein Kreditrisiko erlangt.

... [einsetzen: nächste freie Nummer]. Kreditvergebender AIF ist ein AIF,

- a) dessen Anlagestrategie hauptsächlich darin besteht, Kredite zu vergeben, oder
- b) dessen vergebene Kredite einen Nominalwert haben, der mindestens 50 Prozent seines Nettoinventarwerts ausmacht.“

- e) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 25a eingefügt:

„25a. Liquiditätsmanagementinstrumente im Sinne von § 30a sind:

- a) Aussetzung von Ausgaben, Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen: Die Aussetzung von Ausgaben, Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen bedeutet, dass den Anlegern die Zeichnung, der Rückkauf oder die Rückgabe von Anteilen oder Aktien des Investmentvermögens vorübergehend untersagt wird.
- b) Rücknahmebeschränkung: Eine Rücknahmebeschränkung bedeutet eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile oder Aktien, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile oder Aktien zurückgeben können.
- c) Verlängerung der Rückgabefristen: Die Verlängerung der Rückgabefrist bedeutet, dass die Rückgabefrist über eine dem Investmentvermögen angemessene Mindestfrist hinaus verlängert wird, die die Anleger den Kapitalverwaltungsgesellschaften vor der Rückgabe ihrer Anteile oder Aktien einräumen müssen.
- d) Rückgabegebühr: Eine Rückgabegebühr ist eine Gebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen oder Aktien an den Fonds gezahlt wird und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Investmentvermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.
- e) Swing Pricing: Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile oder Aktien eines Investmentvermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“) angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt.

- f) Dual Pricing: Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe-, Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmepreise für die Anteile oder Aktien eines Investmentvermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.
- g) Verwässerungsschutzgebühr: Die Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die ein Anleger bei der Ausgabe, der Zeichnung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen oder Aktien an das Investmentvermögen zahlt, die das Investmentvermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
- h) Sachauskehr ist die Übertragung von Vermögenswerten, die vom oder für das Investmentvermögen gehaltenen werden, an einen Anleger anstelle von Bargeld, um Rückgaben von Anteilen oder Aktien auszuführen.
- i) Abspaltung illiquider Anlagen (Side Pockets): Die Abspaltung illiquider Anlage bedeutet, dass bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Investmentvermögens getrennt werden.“

f) Nummer 34a wird aufgehoben.

g) In Nummer 36 wird die Angabe „(EG)“ durch die Angabe „(EU)“ ersetzt.

h) Nach Nummer 37 wird die folgende Nummer 37a eingefügt:

„37a. Zentralverwahrer ist ein Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1; L 349 vom 21.12.2016, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/845 (ABl. L, 2023/845, 27.12.2023) geändert worden ist.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. im Hinblick auf eine Kreditvergabe § 20 Absatz 9 entsprechend, § 26 Absatz 1, 2 und 7 Satz 1, § 27 Absatz 1, 2 und 5, § 29 Absatz 1, 2, 3 Nummer 4 und Absatz 5, die §§ 29a und 29b, § 30 Absatz 1 bis 4, § 34 Absatz 6 sowie § 286 und“.

b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

c) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft die in § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 8 und 10 und Absatz 3 Nummer 2 bis 5 und 11 genannten Dienst- und Nebendienstleistungen in Bezug auf eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Instrumente erbringt, gelten § 63 Absatz 1 bis 12 Satz 1 und 2 sowie Absatz 14, § 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 bis 8, § 66, § 70 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie Absatz 5 und 7, § 80 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 9 bis 11, § 83 Absatz 1 bis 8, § 84 Absatz 1, 4 und 7, § 87 Absatz 1 und 2 sowie § 90 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.“
- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „Satz 1 gilt für die in § 20 Absatz 2 Nummer 10 und Absatz 3 Nummer 11 genannten Nebendienstleistungen nur, wenn und soweit sich diese auf die in § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 8 oder auf die in § 20 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 genannten Dienst- und Nebendienstleistungen beziehen.“
- b) In Absatz 8a Satz 1 werden die Wörter „Gelddarlehen gewähren“ durch die Wörter „Kredite vergeben“ und das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Krediten“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „auf Grundlage von § 5 Absatz 5a und 15, der §§ 6, 14, 15, 16, 19 Absatz 2 und 3, §§ 39, 40, 41, 42, 44 Absatz 5“ durch die Wörter „auf der Grundlage von § 5 Absatz 5a und 15, den §§ 6, 14, 15, 16 und 19 Absatz 2 und 3, § 36 Absatz 5a, den §§ 39, 40, 40a, 41, 42 und 44 Absatz 5“ ersetzt.
6. § 7b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 306b Absatz 4 Satz 1, Absatz 5“ durch die Wörter „§ 306b Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe c werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) 2015/760“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:
- „(2a) Informationen der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken sind als vertraulich zu betrachten, es sei denn:
1. die betreffende Behörde oder Stelle erklärt zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass diese Informationen offengelegt werden können;
 2. die Offenlegung ist für ein Gerichtsverfahren erforderlich oder

3. die offengelegten Informationen werden in einer Zusammenfassung oder in einer aggregierten Form verwendet, bei der die einzelnen Finanzmarktteilnehmer nicht identifiziert werden können.

(2b) Absatz 2 Satz 4 und § 8 stehen dem Informationsaustausch zwischen der Bundesanstalt und Finanzbehörden im Sinne von § 6 Absatz 2 der Abgabenordnung nicht entgegen. Stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie offengelegt haben, nach Satz 1 weitergegeben werden.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bundesanstalt stellt sämtliche Informationen, die sie nach den §§ 21, 22 und 35 erhoben hat, den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zur Verfügung, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Bundesanstalt stellt dem Europäischen System der Zentralbanken die Informationen, die sie nach § 35 erhoben hat, allein für statistische Zwecke zur Verfügung. Die Bundesanstalt unterrichtet unverzüglich die zuständigen Stellen der direkt betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, falls von einer ihrer Aufsicht unterliegenden Verwaltungsgesellschaft oder einem von dieser Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen ein erhebliches Kontrahentenrisiko für ein Kreditinstitut, für sonstige systemrelevante Institute in diesen anderen Mitgliedstaaten oder für die Stabilität des Finanzsystems in einem anderen Mitgliedstaat ausgehen könnte.“

- c) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltspunkte, dass eine AIF-Verwaltungsgesellschaft, die nicht ihrer Aufsicht unterliegt, gegen Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU verstößt, so teilt sie dies der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates und des Aufnahmemitgliedstaates der betreffenden AIF-Verwaltungsgesellschaft so genau wie möglich mit.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 9 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Verlangen der Aktivierung oder Deaktivierung des in Anhang V Nummer 1 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Liquiditätsmanagementinstruments durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, welche die von ihnen verwalteten AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreiben, oder durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften, die ausländische AIF verwalten, im Interesse der Anleger, unter außergewöhnlichen Umständen und nach Anhörung der AIF-Verwaltungsgesellschaft, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine solche Aktivierung oder Deaktivierung erforderlich machen.“

- b) Die folgenden Absätze 12 bis 18 werden angefügt:

„(12) Die Bundesanstalt informiert die zuständigen Stellen eines Aufnahmemitgliedstaates unverzüglich über alle nach § 35 Absatz 4a und 4b erhaltenen Mitteilungen über die Aktivierung oder Deaktivierung von Liquiditätsmanagementinstrumenten.

(13) Die Bundesanstalt kann die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats einer AIF-Verwaltungsgesellschaft ersuchen, die in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Befugnisse auszuüben, wobei sie die Gründe für das Ersuchen angibt und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken davon in Kenntnis setzt.

(14) Stimmt die Bundesanstalt einem in Artikel 50 Absatz 5b der Richtlinie 2011/61/EU genannten Antrag nicht zu, so unterrichtet sie die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats der AIF-Verwaltungsgesellschaft, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und, sofern der Europäische Ausschuss für Systemrisiken nach Artikel 50 Absatz 5b der Richtlinie 2011/61/EU über das Ersuchen unterrichtet wurde, auch diesen unter Angabe der Gründe für die Nichtzustimmung.

(15) Befolgt die Bundesanstalt eine Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Artikel 50 Absatz 5d der Richtlinie 2011/61/EU nicht oder beabsichtigt sie nicht, eine solche Stellungnahme zu befolgen, so unterrichtet sie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der AIF-Verwaltungsgesellschaft unter Angabe der Gründe für ihre Nichtbefolgung oder ihrer entsprechende Absicht.

(16) Die Bundesanstalt kann in begründeten Fällen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines OGAW ersuchen, unverzüglich die Befugnisse nach Artikel 98 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG mit Ausnahme von Buchstabe j desselben Artikels auszuüben. Die Bundesanstalt kann in begründeten Fällen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats einer AIF-Verwaltungsgesellschaft ersuchen, unverzüglich die Befugnisse nach Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU mit Ausnahme von Buchstabe j desselben Absatzes auszuüben. In den Ersuchen nach Satz 1 und 2 hat die Bundesanstalt die Gründe für ihr Ersuchen so genau wie möglich anzugeben und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken von den Ersuchen und den Gründen in Kenntnis zu setzen.

(17) In dem Fall, dass ein Ersuchen nach Artikel 98 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG oder nach Artikel 50 Absatz 5f Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU an die Bundesanstalt gerichtet wurde, unterrichtet diese unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW oder der AIF-Verwaltungsgesellschaft, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken über die ausgeübten Befugnisse und ihre Erkenntnisse.

(18) In dem Fall, dass die Bundesanstalt Informationen nach Artikel 50 Absatz 5g Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU empfangen hat, ergreift sie geeignete Maßnahmen und unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden, die die Informationen übermittelt haben, über den Ausgang dieser Maßnahmen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Aktivierung oder Deaktivierung von Liquiditätsmanagementinstrumenten nach Eingang einer Mitteilung nach § 35 Absatz 4a und 4b.“
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesanstalt hat die Information nach Satz 1 Nummer 7 gleichzeitig zusätzlich dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zu übermitteln, wenn die Aktivierung oder die Deaktivierung mit potenziellen Risiken für die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems verbunden ist.“
 - b) In Absatz 5 Nummer 2 werden nach dem Wort „vertreiben“ ein Komma und die Wörter „und alle Änderungen der Liste der vorgenannten AIF, die von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet oder vertrieben werden“ eingefügt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 21 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Folgende Nummer 22 wird angefügt:

„22. Anordnungen nach § 98 Absatz 3 Satz 1.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesanstalt hat die Informationen nach Satz 1 Nummer 22 gleichzeitig zusätzlich den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des Investmentvermögens, den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zu übermitteln.“
10. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.
11. Der Angabe „Abschnitt 2 Verwaltungsgesellschaften“ wird folgender § [einsetzen: nächster zum Inkrafttreten freier Bezeichner] vorangestellt:

„§ ... [einsetzen: nächster zum Inkrafttreten freier Bezeichner]

Verbot von Verbraucherkrediten

AIF dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Kredite an Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergeben und keine Kreditdienstleistungen für solche Verbraucher erbringen.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 1 umfasst,“ gestrichen.

bb) Nummer 8 wird durch die folgenden Nummern 8 bis 10 ersetzt:

„8. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung),

9. die Verwaltung von Referenzwerten nach der Verordnung (EU) 2016/1011,

10. jede andere Funktion oder Tätigkeit, die die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft in Bezug auf einen OGAW, den sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwaltet, oder in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach diesem Satz erbringt, bereits wahrnimmt, sofern ein potenzieller Interessenkonflikt, der durch die Erbringung dieser Funktion oder Tätigkeit für andere Parteien entsteht, angemessen beigelegt wird.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 3 bis 5 werden jeweils die Wörter „soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 2 umfasst,“ gestrichen.

bb) Nummer 9 wird durch die folgenden Nummern 9 bis 11 ersetzt:

„9. die Verwaltung von Referenzwerten nach der Verordnung (EU) 2016/1011,

10. Kreditdienstleistungen nach § 2 Absatz 3 des Kreditweitzmarktgesetzes,

11. jede andere Funktion oder Tätigkeit, die die externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in Bezug auf einen AIF, den sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwaltet, oder in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach diesem Satz erbringt, bereits wahrnimmt, sofern ein potenzieller Interessenkonflikt, der durch die Erbringung dieser Funktion oder Tätigkeit für andere Parteien entsteht, angemessen beigelegt wird.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen neben der kollektiven Vermögensverwaltung von Investmentvermögen außerdem Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40; L, 2024/90275, 2.5.2024), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, erbringen.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen keine Referenzwerte nach der Verordnung (EU) 2016/1011 verwalten, die in den von ihnen verwalteten Investmentvermögen genutzt werden.“

- e) In Absatz 8 werden die Wörter „Gelddarlehen gewähren“ durch die Wörter „Kredite vergeben“ ersetzt.
- f) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung Kredite vergeben, wenn die Kreditvergabe

1. durch einen Spezial-AIF erfolgt,
2. nach § 221 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 5 Satz 1, § 222 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4, § 240 oder § 261 Absatz 1 Nummer 8 und 10 erfolgt, oder
3. auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013, der Verordnung (EU) 2015/760 oder des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften erlaubt ist.

Die Vergabe eines Kredits liegt nicht vor bei einer der Kreditvergabe nachfolgenden Änderung der Kreditbedingungen; Absatz 3 Satz 1 Nummer 10 bleibt unberührt.“

- g) Absatz 9a wird wie folgt gefasst.

„(9a) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung für Entwicklungsförderungsfonds nach § 292a Absatz 2 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für andere übernehmen.“

- h) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen an ihre Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen Kredite für eigene Rechnung vergeben.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Angabe der Geschäftsleiter, einschließlich

- a) einer Beschreibung der Funktion, des Titels und der Position der betreffenden Personen,
- b) einer Beschreibung der Berichtslinien und Zuständigkeiten der betreffenden Personen innerhalb und außerhalb der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- c) eines Überblicks über die Zeit, die jede dieser Personen für jede Aufgabe aufwendet,“.

- bb) Nummer 7 wird durch folgende Nummern 7 und 7a ersetzt:

„7. die Angabe der offiziellen Bezeichnung und der einschlägigen Rechtsträgerkennung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft,

7a. einen tragfähigen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte sowie der organisatorische Aufbau, die geplanten internen

Kontrollverfahren und Angaben zu den personellen und technischen Ressourcen, die für die Führung der Geschäfte der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft eingesetzt werden, hervorgehen, einschließlich Angaben darüber, wie die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Pflichten nach diesem Gesetz sowie ihren Pflichten nach Artikel 3 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 nachzukommen gedenkt, sowie eine ausführliche Beschreibung der geeigneten personellen und technischen Ressourcen, die die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck einsetzen wird,“.

cc) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Angaben über Auslagerungen und Unterauslagerungen nach § 36 mit zumindest folgenden Informationen:

a) für jedes Auslagerungsunternehmen:

aa) die offizielle Bezeichnung und die einschlägige Rechtsträgerkennung,

bb) das Land, in dem es ansässig ist,

cc) gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde,

b) eine ausführliche Beschreibung der von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft eingesetzten personellen und technischen Ressourcen für:

aa) die Wahrnehmung der täglichen Aufgaben der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements innerhalb der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft,

bb) die Überwachung der übertragenen Tätigkeit,

c) in Bezug auf jeden OGAW, der von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder den sie zu verwalten beabsichtigt:

aa) eine kurze Beschreibung der übertragenen Portfolioverwaltungsfunktion, einschließlich der Frage, ob es sich bei einer solchen Übertragung um eine anteilige oder eine vollständige Übertragung handelt,

bb) eine kurze Beschreibung der übertragenen Risikomanagementfunktion, einschließlich der Frage, ob es sich bei einer solchen Übertragung um eine anteilige oder vollständige Übertragung handelt,

d) eine Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit in regelmäßigen Abständen durchführen muss.“

b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Als vollständig im Sinne des Satzes 1 gilt ein Antrag, wenn die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft mindestens die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7 und 7a genannten Angaben und Unterlagen gemacht oder eingereicht hat. Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann mit der Verwaltung von OGAW beginnen, sobald die Erlaubnis erteilt ist, frühestens jedoch einen Monat nachdem sie etwaige fehlende in Absatz 1 Nummer 6, 8 und 9 genannte Angaben und Unterlagen nachträglich gemacht oder nachgereicht hat.“

14. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Angabe der Geschäftsleiter, insbesondere die Angabe in Bezug auf die in Anhang I der Richtlinie 2011/61/EU genannten Funktionen, einschließlich

- a) einer Beschreibung der Funktion, des Titels und der Position der betreffenden Personen,
- b) einer Beschreibung der Berichtslinien und Zuständigkeiten der betreffenden Personen innerhalb und außerhalb der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- c) eines Überblicks über die Zeit, die jede dieser Personen für jede Aufgabe aufwendet,
- d) einer Beschreibung der personellen und technischen Ressourcen, die die Aktivitäten der betreffenden Personen unterstützen,“.

b) Nummer 7 wird durch folgende Nummern 7 und 7a ersetzt:

„7. die Angabe der offiziellen Bezeichnung und der einschlägigen Rechtsträgerkennung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft,

7a. einen Geschäftsplan, der neben der Organisationsstruktur der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft auch Angaben darüber enthält, wie die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Pflichten nach diesem Gesetz sowie ihren Pflichten nach Artikel 3 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 nachkommen will, sowie eine detaillierte Beschreibung der angemessenen personellen und technischen Ressourcen, die die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck einsetzen wird,“.

c) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Vergütungspraxis“ die Wörter „der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ eingefügt.

d) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Angaben über Auslagerungen und Unterauslagerungen nach § 36 mit zumindest folgenden Informationen:

- a) für jedes Auslagerungsunternehmen:
 - aa) die offizielle Bezeichnung und die einschlägige Rechtsträgerkennung,
 - bb) das Land, in dem es ansässig ist,
 - cc) gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde,

- b) eine ausführliche Beschreibung der von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eingesetzten personellen und technischen Ressourcen für:
 - aa) die Wahrnehmung der täglichen Aufgaben der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements innerhalb der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft,
 - bb) die Überwachung der übertragenen Tätigkeit,
- c) in Bezug auf jeden AIF, der von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder den sie zu verwalten beabsichtigt:
 - aa) eine kurze Beschreibung der übertragenen Aufgaben der Portfolioverwaltung, einschließlich der Frage, ob es sich bei einer solchen Übertragung um eine anteilige oder eine vollständige Übertragung handelt,
 - bb) eine kurze Beschreibung der übertragenen Risikomanagementfunktion, einschließlich der Frage, ob es sich bei einer solchen Übertragung um eine anteilige oder vollständige Übertragung handelt,
- d) eine Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit in regelmäßigen Abständen durchführen muss,“.

15. Nach § 23 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die zwei Geschäftsleiter

- a) nicht auf Vollzeitbasis bei dieser Kapitalverwaltungsgesellschaft beschäftigt oder nicht leitende Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsorgans dieser Kapitalverwaltungsgesellschaft sind, die auf Vollzeitbasis die Geschäfte der Kapitalverwaltungsgesellschaft führen, und
- b) ihren Wohnsitz nicht in der Europäischen Union haben;“.

16. Nach § 27 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Verwaltet eine Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Investmentvermögen auf Initiative eines Dritten oder beabsichtigt dies, so

1. legt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt ausführliche Erläuterungen und Belege unter Berücksichtigung etwaiger Interessenkonflikte für die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 1 bis 4 vor,
2. legt eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt ausführliche Erläuterungen und Belege unter Berücksichtigung etwaiger Interessenkonflikte für die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 1 und 2 vor.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt insbesondere dar, welche angemessenen Schritte sie unternommen hat, um Interessenkonflikte zu verhindern, die sich aus der Beziehung zu dem Dritten ergeben, oder, falls sich diese Konflikte nicht verhindern lassen, wie er diese Interessenkonflikte ermittelt, handhabt, überwacht und gegebenenfalls offenlegt, damit sie die Interessen des Investmentvermögens und seiner Anleger nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Fälle, in denen das Investmentvermögen den Namen eines als Initiators auftretenden Dritten verwendet oder in denen eine Kapitalverwaltungsgesellschaft einen als Initiator auftretenden Dritten als Auslagerungsunternehmen nach § 36 Absatz 1 bestellt.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Ist sie eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, so sorgt sie bei der Kreditvergabe für wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Vergabe.“

b) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:

„(5a) (weggefallen)“.

18. Nach § 29 werden die folgenden §§ 29a und 29b eingefügt:

„§ 29a

Risikomanagement bei Kreditvergabe durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften; Verordnungsermächtigung

(1) Für die Zwecke von § 29 Absatz 3 Nummer 4 setzen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die AIF verwalten, die Kredite vergeben, ebenfalls wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Bewertung des Kreditrisikos sowie die Verwaltung und Überwachung ihres Kreditportfolios um, halten diese Strategien, Verfahren und Prozesse auf dem neuesten Stand, stellen sicher, dass sie wirksam bleiben, und überprüfen sie regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Satz 1 gilt auch, wenn AIF über Dritte Kreditrisiken erlangen.

(2) Die in Absatz 1 und in § 29 Absatz 3 Nummer 4 genannten Anforderungen gelten nicht für die Gewährung von Gesellschafterdarlehen, wenn der Nominalwert dieser Darlehen insgesamt 150 Prozent des Kapitals des AIF nicht übersteigt, § 26 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.

(3) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass in Fällen, in denen ein von ihr verwalteter AIF Kredite vergibt, der Nominalwert der von diesem AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredite insgesamt 20 Prozent des Kapitals des AIF nicht übersteigt, wenn es sich bei dem Kreditnehmer um einen der folgenden Akteure handelt:

1. ein Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 25 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist,
2. einen AIF oder
3. einen OGAW.

Die in Satz 1 genannte Beschränkung gilt unbeschadet der Schwellenwerte, Beschränkungen und Bedingungen nach den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) 2015/760.

(4) Die in Absatz 3 Satz 1 festgelegte Anlagebeschränkung

1. gilt ab dem in den Anlagebedingungen, in der Satzung, im Gesellschaftsvertrag, im Verkaufsprospekt oder in den Informationen nach § 307 Absatz 1 und 2 des AIF genannten Datum, wobei das Datum vorbehaltlich des Satzes 2 nicht mehr als 24 Monate nach dem Tag der ersten Zeichnung von Anteilen des AIF liegen darf und dieser Anwendungszeitpunkt den besonderen Merkmalen und Eigenschaften der von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft anzulegenden Vermögenswerte Rechnung tragen muss,
2. gilt nicht mehr, sobald die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Veräußerung der Vermögenswerte des AIF beginnt, um die Anteile seiner Anleger als Teil der Auflösung des AIF zurücknehmen zu können,
3. wird vorübergehend ausgesetzt, wenn das Kapital des AIF erhöht oder verringert wird. Die Aussetzung ist auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu begrenzen, wobei den Interessen der Anleger des AIF gebührend Rechnung zu tragen ist, und darf in keinem Fall länger als zwölf Monate dauern.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Bundesanstalt eine höchstens 12-monatige Verschiebung des Anwendungszeitpunkts nach Satz 1 Nummer 1 genehmigen, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen ausreichend begründeten Anlageplan vorlegt.

(5) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das Leverage eines von ihr verwalteten kreditvergebenden AIF den folgenden Wert nicht übersteigt:

1. 175 Prozent, wenn es sich um einen offenen AIF handelt,
2. 300 Prozent, wenn es sich um einen geschlossenen AIF handelt.

Das Leverage des kreditvergebenden AIF wird ausgedrückt als das Verhältnis zwischen dem Risiko dieses AIF, berechnet nach der Commitment-Methode, die in den nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU angenommenen delegierten Rechtsakten festgelegt ist, und seinem Nettoinventarwert. Kreditvereinbarungen, die vollständig durch vertragliche Kapitalverpflichtungen von Anlegern des kreditvergebenden AIF abgedeckt sind, gelten für die Berechnung des in Satz 2 genannten Verhältnisses nicht als Risiko. Unbeschadet der in § 215 Absatz 2, § 263 Absatz 2 und § 274 genannten Befugnisse der Bundesanstalt gelten die Anforderungen nach Satz 1 nicht für einen kreditvergebenden AIF, dessen Kreditvergabe ausschließlich in der Gewährung von Gesellschafterdarlehen besteht, sofern der Nominalwert dieser Darlehen insgesamt 150 Prozent des Kapitals dieses AIF nicht übersteigt.

(6) Verstößt ein kreditvergebender AIF gegen die in Absatz 4 festgelegten Anforderungen und liegt der Verstoß außerhalb der Kontrolle der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die ihn verwaltet, so hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Situation zu korrigieren, wobei sie den Interessen der Anleger des kreditvergebenden AIF gebührend Rechnung zu tragen hat.

(7) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ein AIF, den sie verwaltet, keine Kredite an folgende Kreditnehmer vergibt:

1. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder deren Personal,
2. die Verwahrstelle des AIF oder die Unternehmen, denen die Verwahrstelle nach Artikel 21 der Richtlinie 2011/61/EU Funktionen in Bezug auf den AIF übertragen hat,

3. ein Unternehmen, dem die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 36 Funktionen übertragen hat, oder das Personal dieses Unternehmens,
4. ein Unternehmen innerhalb derselben Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1306 (ABl. L, 2024/1306, 8.5.2024) geändert worden ist, wie der AIFM, es sei denn, es handelt sich um ein Finanzunternehmen, das ausschließlich Kreditnehmer finanziert, die nicht in den Nummer 1 bis 3 genannt sind.

(8) Vergibt ein AIF Kredite, so werden die Erlöse aus den Krediten abzüglich etwaiger zulässiger Verwaltungsgebühren diesem AIF in voller Höhe zugerechnet. Alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kredits sind nach § 165 Absatz 3 Nummer 3 oder § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 anzugeben.

(9) Die Anlagestrategie eines AIF darf weder ganz noch teilweise darin bestehen, Kredite zu dem alleinigen Zweck zu vergeben, diese Kredite oder Risiken aus der Kreditvergabe auf Dritte zu übertragen.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die AIF verwalten, die Kredite vergeben, zu den Risikomanagementsystemen und -verfahren zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 29b

Risikomanagement bei Kreditvergabe durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften; Einbehalt

(1) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ein von ihr verwalteter AIF 5 Prozent des Nominalwerts jedes Kredits, der vom AIF vergeben und anschließend auf Dritte übertragen worden ist, einbehält. Dieser Prozentsatz jedes Kredits wird wie folgt einbehalten:

1. bis zur Fälligkeit bei Krediten mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren oder bei Krediten, die Verbrauchern gewährt werden, unabhängig von ihrer Laufzeit; und
2. für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren bei sonstigen Krediten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Veräußerung der Vermögenswerte des AIF beginnt, um als Teil der Auflösung des AIF Anteile zurücknehmen zu können,
2. der Verkauf für die Einhaltung der nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) erlassenen restriktiven Maßnahmen oder der Produktanforderungen erforderlich ist,

3. der Verkauf des Kredits erforderlich ist, damit die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anlagestrategie des von ihr verwalteten AIF im besten Interesse der Anleger des AIF umsetzen kann, oder
4. der Verkauf des Kredits auf eine Verschlechterung des mit dem Kredit verbundenen Risikos zurückzuführen ist, die die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach § 29 Absatz 3 Nummer 1 und zur Wahrnehmung des Risikomanagements nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 sowie Absatz 1 dieses Paragraphen festgestellt hat, und der Käufer beim Kauf des Kredits über diese Verschlechterung informiert wird.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat auf Ersuchen der Bundesanstalt dieser nachzuweisen, dass die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmen nach Absatz 2 erfüllt sind.“

19. Nach § 30 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass von ihr verwaltete kreditvergebende AIF geschlossene Fonds sind. Abweichend von Satz 1 kann ein kreditvergebender AIF ein offener Fonds sein, sofern die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die ihn verwaltet, gegenüber der Bundesanstalt nachweisen kann, dass das Liquiditätsrisikomanagementsystem des AIF mit der Anlagestrategie und der Rücknahmepolitik der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft vereinbar ist. Die in Satz 1 genannte Anforderung gilt unbeschadet der Schwellenwerte, Beschränkungen und Bedingungen nach der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 und der Verordnung (EU) 2015/760.“

20. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Auswahl von Liquiditätsmanagementinstrumenten; Verordnungsermächtigung

(1) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für jedes von ihr verwaltete offene Investmentvermögen mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagementinstrumente auszuwählen. Für OGAW muss die Auswahl aus der Liste in Anhang IIA Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EG und für AIF muss die Auswahl aus der Liste in Anhang V Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2011/61/EU erfolgen. Für OGAW darf sich die Auswahl nicht ausschließlich auf die Instrumente der Nummern 5 und 6 in Anhang IIA der Richtlinie 2009/65/EG beschränken. Für AIF darf sich die Auswahl nicht ausschließlich auf die Instrumente der Nummern 5 und 6 in Anhang V der Richtlinie 2011/61/EU beschränken.

(2) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft hat vor der Auswahl nach Absatz 1 die Eignung im Hinblick auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des Investmentvermögens zu bewerten. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat detaillierte Strategien und Verfahren für die Aktivierung und die Deaktivierung der ausgewählten Liquiditätsmanagementinstrumente und operative und administrative Vorkehrungen für den Einsatz solcher Instrumente umzusetzen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die nach Absatz 1 ausgewählten Liquiditätsmanagementinstrumente in die Anlagebedingungen oder die Satzung des Investmentvermögens aufzunehmen, sofern es sich um Liquiditätsmanagementinstrumente aus der Liste in Anhang IIA Nummern 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EG oder aus der Liste in Anhang V Nummern 2 bis 8 der Richtlinie 2011/61/EU handelt.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann eine Kapitalverwaltungsgesellschaft beschließen, für Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 nur ein geeignetes Liquiditätsmanagementinstrument aus der Liste in Anhang IIA Nummern 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EG oder aus der Liste in Anhang V Nummern 2 bis 8 der Richtlinie 2011/61/EU auszuwählen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf die Auswahl und den Einsatz von Liquiditätsmanagementinstrumenten zusätzliche Bestimmungen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

21. In § 34 Absatz 6 werden die Wörter „Gelddarlehen gewähren“ durch die Wörter „Kredite vergeben“ ersetzt.

22. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Meldepflichten von Verwaltungsgesellschaften“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft unterrichtet die Bundesanstalt regelmäßig über die Märkte und Instrumente, auf beziehungsweise mit denen sie für Rechnung der von ihr verwalteten Investmentvermögen handelt. Sie legt in Bezug auf jedes von ihr verwaltete Investmentvermögen Informationen zu den Instrumenten, mit denen sie handelt, zu den Märkten, in denen sie Mitglied ist oder auf denen sie am Handel aktiv teilnimmt, sowie zu den Risiken und Vermögenswerten jedes von ihr verwalteten Investmentvermögens vor. Diese Angaben umfassen die Kennungen, die erforderlich sind, um die bereitgestellten Daten über Vermögenswerte, Investmentvermögen und Verwaltungsgesellschaften eindeutig identifizieren und mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen verknüpfen zu können.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt der Bundesanstalt für jedes von ihr verwaltete inländische Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen sowie für jedes Investmentvermögen, das von ihr in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben wird, die folgenden Informationen vor:

1. den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände eines AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
2. die Auswahl der Liquiditätsmanagementinstrumente nach § 30a Absatz 1 und 3 sowie Informationen über die detaillierten Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung nach § 30a Absatz 2 Satz 2, sowie für OGAW jegliche weiteren Vorkehrungen zum Liquiditätsmanagement;
3. das aktuelle Risikoprofil des Investmentvermögens, einschließlich des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Kontrahentenrisikos sowie sonstiger Risiken, einschließlich des operationellen Risikos und des Gesamtbetrags des vom Investmentvermögen eingesetzten Leverage;

4. die folgenden Informationen über Auslagerungsvereinbarungen in Bezug auf Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements:
 - a) folgende Angaben zum Auslagerungsunternehmen:
 - aa) die Angabe der Firma, des Geschäftssitzes oder des Sitzes der Zweigniederlassung,
 - bb) die Angabe, ob es enge Verbindungen zur Kapitalverwaltungsgesellschaft hat,
 - cc) die Angabe, ob es ein für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassene oder beaufsichtigte Unternehmen ist, gegebenenfalls Angaben zu seiner Aufsichtsbehörde,
 - dd) seine Rechtsträgerkennung, die erforderlich ist, um die bereitgestellten Informationen mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen,
 - b) die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die laufenden Portfolioverwaltungs- oder Risikomanagementaufgaben selbst einsetzt,
 - c) eine Liste und die Beschreibung der Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung und dem Risikomanagement ausgelagert werden,
 - d) im Falle der Auslagerung der Portfolioverwaltung den Betrag und den prozentualen Anteil der Vermögenswerte des Investmentvermögens, die der Auslagerungsvereinbarung in Bezug auf die Portfolioverwaltung unterliegen,
 - e) die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Überwachung der Auslagerungsvereinbarung einsetzt,
 - f) die Anzahl und die Daten der regelmäßigen Überprüfungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten (Due Diligence), die die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit durchführt, eine Liste der ermittelten Probleme und gegebenenfalls der zur Behebung dieser Probleme ergriffenen Maßnahmen sowie den Zeitpunkt, bis zu dem diese Maßnahmen umgesetzt werden müssen,
 - g) im Fall einer Unterauslagerungsvereinbarung die nach den Nummern 1, 3 und 4 erforderlichen Informationen über das Unterauslagerungsunternehmen und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung und dem Risikomanagement, die weiterausgelagert werden,
 - h) das Datum des Beginns und des Endes der Vertragslaufzeit der Auslagerungs- und Unterauslagerungsvereinbarung;
5. die Ergebnisse der nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 und § 30 Absatz 2 durchgeführten Stresstests und
6. die Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des Investmentvermögens von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einer Vertriebsstelle, die im Namen dieser Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt, tatsächlich vertrieben werden.“

c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert die Bundesanstalt unverzüglich über

1. die Aktivierung oder Deaktivierung des in der Liste in Anhang IIA Nummer 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Liquiditätsmanagementinstruments für einen inländischen OGAW oder des in der Liste in Anhang V Nummer 1 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Liquiditätsmanagementinstruments;
2. die Aktivierung oder Deaktivierung eines der in der Liste in Anhang IIA Nummern 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Liquiditätsmanagementinstrumente für einen inländischen OGAW oder der in der Liste in Anhang V Nummern 2 bis 8 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Liquiditätsmanagementinstrumente, wenn dies nicht dem normalen Geschäftsverlauf nach den Anlagebedingungen, nach der Satzung oder nach dem Gesellschaftsvertrag des Investmentvermögens entspricht.

(4b) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert die Bundesanstalt innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Aktivierung oder Deaktivierung der Abspaltung illiquider Anlagen nach § 98 Absatz 5.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt kann für Kapitalverwaltungsgesellschaften regelmäßig oder ad hoc zusätzliche Meldepflichten festlegen,

1. sofern dies für die wirksame Überwachung von Systemrisiken erforderlich ist oder
2. die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Anhörung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken die Bundesanstalt ersucht, solche zusätzlichen Meldepflichten aufzuerlegen, soweit dies zur Sicherung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems oder zur Förderung eines langfristigen nachhaltigen Wachstums erforderlich ist.“

e) In Absatz 9 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „nach § 1 Absatz 19 Nummer 24 oder die Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 8 bis 10 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und 9 bis 11“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und Dienst- und Nebendienstleistungen“ eingefügt.

cc) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und Dienst- und Nebendienstleistungen“ eingefügt.

- bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und Dienst- und Nebendienstleistungen“ und wird nach dem Wort „wahrzunehmen“ ein Komma eingefügt.
- dd) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und Dienst- und Nebendienstleistungen“ eingefügt und die Wörter „überwachen; sie“ durch die Wörter „überwachen und sicherzustellen, dass die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und die Erbringung der übertragenen Dienst- und Nebendienstleistungen unabhängig vom aufsichtsrechtlichen Status und Standort des Auslagerungs- oder Unterauslagerungsunternehmens im Fall von OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften der Richtlinie 2009/65/EG und im Fall von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen; die Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Ungeachtet von Vertriebsvereinbarungen zwischen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft und einer Vertriebsstelle gilt dieser Paragraph nicht in Fällen, in denen
1. die in Anhang II Spiegelstrich 3 der Richtlinie 2009/65/EG oder in Anhang I Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU genannte Vertriebsfunktion von einer oder mehreren Vertriebsstellen wahrgenommen wird, die in eigenem Namen handelt oder handeln, und
 2. die Investmentvermögen im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU oder über Versicherungsanlageprodukte nach der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 (ABl. L, 2024/896, 20.3.2024) geändert worden ist, vertrieben werden.“
- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und Dienst- und Nebendienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1“ und nach dem Wort „Verwaltungsgesellschaft“ die Wörter „oder als Erbringer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Dienst- und Nebendienstleistungen“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 9 werden jeweils nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und Dienst- und Nebendienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
- e) In Absatz 11 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „diesem Gesetz“ durch die Wörter „Absatz 2, 3a und 6 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
24. § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. den Artikeln 5 bis 9 und 18 bis 27 der Verordnung (EU) 2017/2402,“.
25. Dem § 39 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis beziehungsweise der Aufhebung der Erlaubnis erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, ein Investmentvermögen zu verwalten.“
26. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) (weggefallen)“.

- b) In Absatz 2a Satz 1 Nummer 33 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1; L 349 vom 21.12.2016, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2554 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) geändert worden ist,“ gestrichen.

27. Nach § 40 werden die folgenden §§ 40a bis 40d eingefügt:

„§ 40a

Bestellung eines Sonderbeauftragten

(1) Die Bundesanstalt kann aus besonderem Anlass einen Sonderbeauftragten bestellen und diesen mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft betrauen. Sie überträgt ihm die hierfür erforderlichen Befugnisse.

(2) Der Sonderbeauftragte muss unabhängig, zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben im Sinne einer nachhaltigen Geschäftspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Wahrung der Finanzmarktstabilität geeignet sein; soweit der Sonderbeauftragte Aufgaben eines Geschäftsleiters oder eines Aufsichtsorganmitglieds übernimmt, muss er Gewähr für die erforderliche fachliche Eignung bieten.

(3) Soweit dem Sonderbeauftragten nicht die Wahrnehmung der Befugnisse eines Geschäftsleiters oder eines Aufsichtsorganmitglieds übertragen wird, kann auch eine juristische Person bestellt werden. Bei der Auswahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer Buchprüfungsgesellschaft als Sonderbeauftragter darf die Bundesanstalt ohne Prüfung davon ausgehen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchprüfungsgesellschaft nur Personal einsetzt, das zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben geeignet ist.

§ 40b

Rechte und Pflichten des Sonderbeauftragten

- (1) Der Sonderbeauftragte ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt,
1. von den Aufsichtsorganmitgliedern, Geschäftsleitern und den Beschäftigten der Kapitalverwaltungsgesellschaft Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen,
 2. an allen Sitzungen und Versammlungen der Aufsichtsorgane und sonstiger Gremien der Kapitalverwaltungsgesellschaft in beratender Funktion teilzunehmen,
 3. die Geschäftsräume der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu betreten,
 4. Einsicht in deren Geschäftspapiere und Bücher zu nehmen und Nachforschungen anzustellen.

Die Geschäftsleiter und Aufsichtsorganmitglieder haben den Sonderbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Der Sonderbeauftragte ist gegenüber der Bundesanstalt zur Auskunft über alle Erkenntnisse im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet.

§ 40c

Mögliche Aufgaben und Befugnisse des Sonderbeauftragten

(1) Die Bundesanstalt kann dem Sonderbeauftragten insbesondere übertragen:

1. die Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Geschäftsleiter wahrzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der oder die Geschäftsleiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zuverlässig sind oder nicht die zur Leitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben;
2. die Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Geschäftsleiter wahrzunehmen, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr über die erforderliche Anzahl von Geschäftsleitern verfügt, insbesondere weil die Bundesanstalt die Abberufung eines Geschäftsleiters verlangt oder ihm die Ausübung seiner Tätigkeit untersagt hat;
3. die Aufgaben und Befugnisse von Geschäftsleitern oder Aufsichtsorganmitgliedern der Kapitalverwaltungsgesellschaft jeweils insgesamt oder teilweise wahrzunehmen, wenn entweder die Voraussetzungen des § 23 Nummer 3 oder des § 40 Absatz 3 vorliegen;
4. geeignete Maßnahmen zur Herstellung und Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation einschließlich eines angemessenen Risikomanagements oder Liquiditätsmanagements zu ergreifen, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Geldwäschegesetzes oder des Wertpapierhandelsgesetzes, gegen die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat;
5. zu überwachen, dass Anordnungen der Bundesanstalt gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft befolgt werden;
6. Maßnahmen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Abwendung einer Gefahr im Sinne des § 42 zu überwachen, selbst Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr zu ergreifen oder die Befolgung von Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 42 zu überwachen;
7. Schadensersatzansprüche gegen Geschäftsleiter oder Aufsichtsorganmitglieder oder ehemalige Geschäftsleiter oder Aufsichtsorganmitglieder zu prüfen, wenn Anhaltspunkte für einen Schaden der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine Pflichtverletzung von Geschäftsleitern oder Aufsichtsorganmitgliedern vorliegen.

(2) Soweit der Sonderbeauftragte die Aufgaben und Befugnisse eines Geschäftsleiters oder Aufsichtsorganmitglieds der Kapitalverwaltungsgesellschaft insgesamt wahrnimmt, ruhen die Aufgaben und Befugnisse des betroffenen Geschäftsleiters oder Aufsichtsorganmitglieds. Werden dem Sonderbeauftragten für die Wahrnehmung einer Aufgabe nur teilweise die Befugnisse eines Geschäftsleiters oder Aufsichtsorganmitglieds eingeräumt, hat dies keine Auswirkung auf die übrigen Befugnisse des Geschäftsleiters oder Aufsichtsorganmitglieds der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(3) Der Sonderbeauftragte kann nicht gleichzeitig die Funktion eines oder mehrerer Geschäftsleiter und eines oder mehrerer Aufsichtsorganmitglieder wahrnehmen. Die umfassende Übertragung aller Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Geschäftsleiter auf den Sonderbeauftragten kann nur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 erfolgen. Seine Vertretungsbefugnis richtet sich dabei nach der Vertretungsbefugnis des oder der Geschäftsleiter, an dessen oder deren Stelle der Sonderbeauftragte bestellt ist.

(4) Solange die Bundesanstalt einem Sonderbeauftragten die Funktion eines Geschäftsleiters übertragen hat, können die nach anderen Rechtsvorschriften hierzu berufenen Personen oder Aufsichtsorgane ihr Recht, einen Geschäftsleiter zu bestellen, nur mit Zustimmung der Bundesanstalt ausüben.

(5) Überträgt die Bundesanstalt die Aufgaben und Befugnisse eines Geschäftsleiters nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 auf einen Sonderbeauftragten, werden die Übertragung, die Vertretungsbefugnis sowie die Aufhebung der Übertragung von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen.

(6) Das Aufsichtsorgan der Kapitalverwaltungsgesellschaft, das für den Ausschluss von Gesellschaftern von der Geschäftsführung und Vertretung oder die Abberufung geschäftsführungs- oder vertretungsbefugter Personen zuständig ist, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beantragen, die Übertragung der Funktion eines Geschäftsleiters auf den Sonderbeauftragten aufzuheben.

(7) Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden angemessenen Auslagen und der Vergütung fallen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Last. Die Höhe der Vergütung setzt die Bundesanstalt fest. Die Bundesanstalt schießt die Auslagen und die Vergütung auf Antrag des Sonderbeauftragten vor.

§ 40d

Haftung des Sonderbeauftragten

Sonderbeauftragte haften bei Handlungen im Rahmen des § 40c Absatz 1, sofern sie selbst Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr ergreifen, für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Wurde der Sonderbeauftragte nach § 40c Absatz 1 Nummer 5 oder Nummer 6 ausschließlich für die Überwachung von Anordnungen der Bundesanstalt gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft, für die Überwachung von Maßnahmen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Abwendung einer Gefahr im Sinne des § 42 oder für die Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 42 bestellt, so haftet er nur für Vorsatz. Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Sonderbeauftragten auf eine Million Euro. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf 50 Millionen Euro.“

28. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Wird der AIF als offener AIF in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital aufgelegt, gelten die §§ 108 bis 112, 114 bis 118 und 120 bis 123 entsprechend. Wird der AIF als offener AIF in der Rechtsform der offenen Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 124 bis 127 und 129 bis 138 entsprechend. Wird der AIF als geschlossener AIF in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital aufgelegt, gelten die §§

140 bis 146 und 148 entsprechend. Wird der AIF als geschlossener AIF in der Rechtsform der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 149 bis 152 und 155 bis 161 entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, bei denen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 vorliegen, übermitteln der Bundesanstalt mit dem Antrag auf Registrierung zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Angaben

1. die Angabe der Geschäftsleiter,
2. die Namen der an der jeweiligen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bedeutend beteiligten Inhaber und
3. eine Erklärung, nach der
 - a) die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 erfüllt sind und
 - b) die eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Angaben nach Nummer 1 und 2 und Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 vollständig und richtig sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt unverzüglich Folgendes anzuzeigen:

1. die Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter;
2. das Ausscheiden eines Geschäftsleiters;
3. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft allein oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen unter Angabe des Namens und der Anschrift sowie der Höhe der Beteiligung.“

d) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Absatz 4 und 5, § 40 Absatz 2a und § 40a sind entsprechend anzuwenden.“

29. § 45 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 vorliegen und auf die § 44 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „zum einen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 vorliegen oder die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 oder nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 registriert ist und auf die zum anderen § 44 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 bis 5“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 oder § 292a Absatz 2“ durch das Wort „Kredite“ ersetzt.

30. § 45a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Abschlussprüfer hat auch zu prüfen, ob die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet hat und ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist.“

31. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Jahresabschluss und Lagebericht von extern verwalteten Spezial-AIF, für die Kredite vergeben werden“.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Bei einem extern verwalteten inländischen Spezial-AIF, der von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 Satz 2 erfüllt, verwaltet wird, für den Kredite vergeben werden, und für den § 44 Absatz 1 Nummer 7 Satz 4 oder Satz 5 nicht anzuwenden ist, sind für den Jahresabschluss die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs und für den Lagebericht die Bestimmungen des § 289 des Handelsgesetzbuchs anzuwenden, soweit sich nichts anderes ergibt aus“.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „aus“ gestrichen.

32. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Abschlussprüfung bei extern verwalteten Spezial-AIF, für die Kredite vergeben werden; Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „für deren Rechnung AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 Satz 2 erfüllen, Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 oder § 292a Absatz 2 vergeben“ durch die Wörter „die von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 Satz 2 erfüllen, verwaltet werden, und für die Kredite vergeben werden“ ersetzt.

33. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Anzeigeschreiben muss neben der Erklärung der Absicht nach Satz 1 die Informationen nach Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Angaben, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu übermitteln sind (ABl. L, 2024/911, 25.3.2024), in ihrer jeweils gültigen Fassung enthalten.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2 bis 4“ gestrichen und werden nach den Wörtern „die Änderungen“ die Wörter „unter Beachtung von Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 in ihrer jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.
- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Anzeigeschreiben muss neben der Erklärung der Absicht nach Satz 1 die Informationen nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 in ihrer jeweils gültigen Fassung enthalten.“
- d) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen und werden nach den Wörtern „der Änderungen“ die Wörter „unter Beachtung von Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 in ihrer jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

34. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beabsichtigt eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs EU-OGAW zu verwalten, so übermittelt die Bundesanstalt den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates ein Anzeigeschreiben nach Artikel 1 oder 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 in ihrer jeweils gültigen Fassung jeweils in Verbindung mit Anhang III oder VII der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910 der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt der Informationen, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und OGAW-Verwaltungsgesellschaften zu übermitteln sind, und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden über grenzüberschreitende Anzeigeschreiben sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission (ABl. L, 2024/910, 25.3.2024) in ihrer jeweils gültigen Fassung und fügt der Anzeige Bescheinigungen nach Anhang IV und V der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910 in ihrer jeweils gültigen Fassung bei.“

- bb) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Angaben nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Anhang V der Verordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ die Wörter „unter Beachtung von Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 in ihrer jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Anhang V der Verordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.

35. § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Bundesanstalt ein Anzeigeschreiben nach Artikel 1 oder 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 jeweils in Verbindung mit Anhang III und VII der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910 in ihrer jeweils gültigen Fassung und Bescheinigungen nach Anhang IV und V der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910 in ihrer jeweils gültigen Fassung übermittelt hat“.

36. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Angaben nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „unter Beachtung von Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 in ihrer jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

37. § 53 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die über eine Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 verfügt, erstmals im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs EU-AIF zu verwalten oder Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 zu erbringen, so übermittelt sie der Bundesanstalt die Angaben nach Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/912 der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Angaben, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM) zu übermitteln sind (ABl. L, 2024/912, 25.3.2024) in ihrer jeweils gültigen Fassung und nach Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt der Informationen, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltern alternativer Investmentfonds zu übermitteln sind, und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden über grenzüberschreitende Anzeigeschreiben (ABl. L, 2024/913, 25.3.2024) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, so hat sie der Bundesanstalt die Angaben nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/912 in ihrer jeweils gültigen Fassung und nach den Anhängen III und V der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu übermitteln.“

38. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „über eine Zweigniederlassung oder“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein Anzeigeschreiben nach Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/912 in ihrer jeweils gültigen Fassung und nach Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Errichtung einer Zweigniederlassung durch eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft setzt voraus, dass die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt folgende Informationen übermittelt haben:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung nach der Richtlinie 2011/61/EU erhalten hat, durch die die im Inland beabsichtigten Tätigkeiten abgedeckt sind, und
2. ein Anzeigeschreiben nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/912 in ihrer jeweils gültigen Fassung und nach Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

39. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Drittstaat, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat, ist nicht als Drittstaat mit hohem Risiko nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1640 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024) geändert worden ist, eingestuft;“.

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „gewährleistet“ ein Komma und die Wörter „und dieser Drittstaat ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Wird ein Drittstaat, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat, entsprechend Absatz 7 Nummer 5 als Drittstaat mit hohem Risiko nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft oder entsprechend Absatz 7 Nummer 6 in den Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach der Zulassung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft aufgenommen, so ergreift die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen, um die Situation in Bezug auf die von ihr verwalteten AIF zu bereinigen, wobei sie den Interessen der Anleger gebührend Rechnung zu tragen hat. Diese Frist beträgt höchstens zwei Jahre.“

40. In § 71 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Swing Pricing“ durch die Wörter „von Swing Pricing oder Dual Pricing“ ersetzt.

41. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „möchte“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, bei diesem Unterverwahrer handelt es sich um einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenseite im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts handelt“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Zwecke dieses Paragraphen werden die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts handelt, nicht als Auslagerung von Verwahraufgaben der Verwahrstelle betrachtet. Für die Zwecke dieses Paragraphen gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenseite im Sinne des entsprechenden delegierten Rechtsakts handelt, als Auslagerung von Verwahraufgaben der Verwahrstelle.“

42. § 80 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Drittstaat, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, wird nicht als Drittstaat mit hohem Risiko nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft,“.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „gewährleistet“ ein Komma und die Wörter „und dieser Drittstaat ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt“ eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Abweichend vom einleitenden Teil von Satz 1 gelten die Bedingungen von Satz 1 Nummer 3 und 4 zum Zeitpunkt der Bestellung der Verwahrstelle. Wird ein Drittstaat, in dem eine Verwahrstelle ihren Sitz hat, entsprechend Satz 1 Nummer 3 als Drittstaat mit hohem Risiko nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft oder entsprechend Satz 1 Nummer 4 in den Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgenommen, so hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Verwahrstelle zu bestellen, wobei den Interessen der Anleger gebührend Rechnung zu tragen ist. Die Frist nach Satz 3 beträgt höchstens zwei Jahre.“

43. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „möchte“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, bei diesem Unterverwahrer handelt es sich um einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenseite im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts handelt“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Zwecke dieses Paragraphen werden die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts handelt, nicht als Auslagerung von Verwahraufgaben der Verwahrstelle betrachtet. Für die Zwecke dieses Paragraphen gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenmenseite im Sinne des entsprechenden delegierten Rechtsakts handelt, als Auslagerung von Verwahraufgaben der Verwahrstelle.“

44. § 86 wird wie folgt gefasst:

„§ 86

Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden

(1) Die Verwahrstelle hat der Bundesanstalt, den zuständigen Behörden des AIF und den zuständigen Behörden der AIF-Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat.

(2) Ist die Bundesanstalt nicht die zuständige Behörde des AIF oder der AIF-Verwaltungsgesellschaft, stellt die Bundesanstalt den zuständigen Behörden des AIF und der AIF-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse dieser Behörden von Belang sind. Ist die Bundesanstalt nicht die zuständige Behörde der Verwahrstelle, stellt die Bundesanstalt den zuständigen Behörden der Verwahrstelle unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse dieser Behörden von Belang sind.“

45. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 7, 7a und 8“ durch die Wörter „Absatz 7 bis 8“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Auswahl und der Wechsel zu einer Verwahrstelle, die die Bundesanstalt als Verwahrstelle eines entsprechenden Publikums-AIFs bereits genehmigt hat, sind der Bundesanstalt lediglich mitzuteilen und bedürfen keiner weiteren Genehmigung.“

46. § 91 Absatz 3 wird aufgehoben.

47. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 98

Rückgabe von Anteilen; quantitative Liquiditätsmanagementinstrumente; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „höchstens einen Monat betragen darf“ durch die Wörter „nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Sondervermögen angemessen ist“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) In Satz 5 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
- c) Absatz 1b wird aufgehoben.
- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „In den Anlagebedingungen kann vorgesehen werden, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen darf“ durch die Wörter „Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf die Ausgabe, Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahme der Anteile aussetzen“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Wiederaufnahme der“ die Wörter „Rückkäufe und“ eingefügt.
- dd) In Satz 5 werden die Wörter „Satz 4 findet“ durch die Wörter „Die Sätze 3 und 4 finden“ ersetzt.
- e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Bundesanstalt kann nach Anhörung der Kapitalverwaltungsgesellschaft anordnen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzt oder wiederaufnimmt, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Rücknahme erforderlich machen. Die Bundesanstalt soll nach Anhörung der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aussetzung der Rücknahme anordnen, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bei einem Immobilien-Sondervermögen im Fall des Absatzes 2 Satz 1 die Aussetzung nicht vornimmt oder im Fall des § 257 der Verpflichtung zur Aussetzung nicht nachkommt. Absatz 2 Satz 2 und 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.“
- f) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:
- „(4) In den Anlagebedingungen kann vorgesehen werden, dass die Sachauskehr nach Anhang IIA Nummer 8 der Richtlinie 2009/65/EG oder Anhang V Nummer 8 der Richtlinie 2011/61/EU als Liquiditätsmanagementinstrument nach § 30a Absatz 1 Satz 1 angewendet werden darf, um Rückgabeverlangen professioneller Anleger zu erfüllen; die Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen festzulegen. Die Sachauskehr nach Satz 1 muss einem proportionalen Anteil an den gehaltenen Vermögenswerten entsprechen, außer wenn
1. das Sondervermögen ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben wird oder
 2. das Ziel der Anlagepolitik des Sondervermögens darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Indexes nachzubilden, und wenn dieses Sondervermögen ein börsengehandelter Fonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU ist.

(5) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anleger eines Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten. Die Abspaltung darf nur in außergewöhnlichen Fällen eingesetzt werden, wenn Umstände vorliegen, die dies erforderlich machen, und wenn es unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Sondervermögens gerechtfertigt ist.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf die Durchführung der Abspaltung illiquider Anlagen zusätzliche Bestimmungen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

48. § 99 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung eines Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten; bei Spezialsondervermögen ist eine Bekanntmachung der Kündigung im Bundesanzeiger und im Jahresbericht nicht erforderlich. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 oder im Fall von Spezialsondervermögen ab Unterrichtung ihrer Anleger nach Satz 2 ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet, das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Sondervermögens endet erst, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft das Sondervermögen abgewickelt hat.“

49. In § 105 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abwicklungsberichte“ die Wörter „von Publikumssondervermögen“ eingefügt.

50. In § 116 Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „§ 98 Absatz 1a, 1b, 2 und 3“ durch die Wörter „§ 98 Absatz 1a bis 5“ ersetzt.

51. § 117 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Teilgesellschaftsvermögens“ die Wörter „oder die Übertragung des Teilgesellschaftsvermögens auf eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Auflösungsbeschluss des Vorstands“ durch die Wörter „Beschluss nach Satz 1“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden das Wort „Auflösungsbeschluss“ durch die Wörter „Beschluss nach Satz 1“ und das Wort „Jahresbericht“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Übertragung auf eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital gilt § 100b entsprechend.“

52. In § 133 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 98 Absatz 1a, 1b, 2 und 3“ durch die Wörter „§ 98 Absatz 1a bis 5“ ersetzt.

53. § 139 wird wie folgt gefasst:

„§ 139

Rechtsform

Geschlossene inländische Investmentvermögen dürfen nur als Sondervermögen, als Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital nach den Vorschriften des Unterabschnitts 2 oder als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft nach den Vorschriften des Unterabschnitts 3 aufgelegt werden. Werden geschlossene inländische Investmentvermögen als Sondervermögen aufgelegt, gelten die §§ 92 bis 97, 99 bis 102, 104 bis 106, 107 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 4 und 5 sowie § 144 Satz 4, 5 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 entsprechend.“

54. In § 140 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterabschnitts“ die Wörter „und im Hinblick auf die §§ 182 bis 240 des Aktiengesetzes aus der Satzung der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital“ eingefügt.
55. § 154 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Gesellschafter anstelle der Verwahrstelle die Bestellung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Liquidator beschließen können.“
 - b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf die Prüfung des Auflösungsberichts ist § 159 entsprechend anzuwenden. Die §§ 159a und 160 gelten entsprechend. Die Pflicht zur Erstellung einer Bilanz auf den Beginn der Liquidation nach § 148 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bleibt hiervon unberührt.“
56. In § 157 werden nach dem Wort „Abkürzung“ die Wörter „oder eine Übersetzung“ eingefügt.
57. Dem § 161 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf die Prüfung des Abwicklungsberichts ist § 159 entsprechend anzuwenden. Die §§ 159a, 160 gelten entsprechend. Die Pflicht zur Erstellung einer Bilanz auf die Beendigung der Liquidation gemäß § 148 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bleibt hiervon unberührt.“
58. § 162 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. welche Liquiditätsmanagementinstrumente, die in der Liste in Anhang IIA Nummern 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EG oder in der Liste in Anhang V Nummern 2 bis 8 der Richtlinie 2011/61/EU genannten werden, ausgewählt worden sind;“.
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Beschränkung“ ein Semikolon und die Wörter „ob und unter welchen Voraussetzungen die Rückgabefrist verlängert werden kann“ eingefügt und die Wörter „Voraussetzungen, unter denen“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - c) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „und Gebühren“ eingefügt.
 - d) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- e) Die folgenden Nummern 17 bis 19 werden angefügt:
- „17. falls in den Anlagebedingungen Dual Pricing vereinbart wird, unter welchen Voraussetzungen diese Methode angewandt wird;
 - 18. falls das Investmentvermögen die Möglichkeit der Sachauskehr an professionelle Anleger nach § 98 Absatz 4 vorsieht, unter welchen Voraussetzungen die Sachauskehr angewandt wird und Informationen zur detaillierten Strategie und dem Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung;
 - 19. dass illiquide Anlagen abgespaltet werden können.“
59. § 165 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
 - „22. Beschreibung des Liquiditätsmanagements des Investmentvermögens, einschließlich
 - a) der Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen,
 - b) der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern einschließlich der Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme und gegebenenfalls auch des Umtauschs von Anteilen oder Aktien und
 - c) einer Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für den Einsatz der nach § 30a Absatz 1 oder Absatz 3 ausgewählten Liquiditätsmanagementinstrumente;“.
 - bb) Nummer 41 wird wie folgt gefasst:
 - „41. (weggefallen)“.
 - cc) In Nummer 42 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 43 wird angefügt:
 - „43. Informationen zur Funktionsweise der Abspaltung illiquider Anlagen.“
 - b) In Absatz 3 Nummer 3 werden nach den Wörtern „zu zahlen sind“ ein Komma und die Wörter „sowie eine Liste der Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Investmentvermögens getragen werden und die direkt und indirekt dem Investmentvermögen zugeordnet werden,“ eingefügt.
60. In § 166 Absatz 1 wird nach dem Wort „Anlegerinformationen“ ein Komma und die Wörter „einschließlich des Namens des OGAW, sind vorvertragliche Informationen und“ eingefügt.
61. Nach § 168 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
- „(1b) Falls die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Möglichkeit des Dual Pricing Gebrauch macht, sind zusätzlich zum Nettoinventarwert die modifizierten Ausgabe- und Rücknahmepreise zu berechnen. Die Vorgaben der §§ 170, 212, 216 Absatz 7, des § 217 Absatz 3 Satz 1 sowie des § 297 Absatz 2 Satz 1 gelten für die modifizierten

Ausgabe- und Rücknahmepreise entsprechend mit der Maßgabe, dass jeweils anstelle des Nettoinventarwertes die modifizierten Ausgabe- und Rücknahmepreise zu veröffentlichen oder bekanntzugeben sind.“

62. In § 194 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19)“ gestrichen.

63. In § 205 Satz 1 wird die Angabe „194 und 196“ durch die Wörter „194, 196 und 198 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

64. Dem § 211 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Aktiviert eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Abspaltung illiquider Anlagen mittels Trennung der Vermögenswerte, so können die getrennten Vermögenswerte von der Berechnung der in diesem Abschnitt festgelegten Obergrenzen ausgenommen werden.“

65. § 221 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „erwerben“ durch die Wörter „investieren in“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Kredite und unverbriefte Darlehensforderungen,“.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „erwerbbar sind,“ die Wörter „sowie der für das Sonstige Investmentvermögen vergebenen Kredite“ eingefügt.

66. § 222 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für das Sonstige Investmentvermögen Kredite an Mikrofinanzinstitute vergeben, die die Anforderungen von Satz 2 oder 3 erfüllen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Wert der an regulierte Mikrofinanzinstitute vergebenen Kredite darf 60 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens nicht überschreiten. Der Wert der an unregulierte Mikrofinanzinstitute vergebenen Kredite darf 40 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens nicht überschreiten. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

67. In § 223 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1, Absatz 1b Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 1“ ersetzt.

68. § 224 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „angelegt“ die Wörter „oder Kredite vergeben“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. eine Beschreibung der Grundsätze, nach denen Kredite vergeben werden;“.

b) Nach Absatz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. ob und in welchem Umfang Kredite für das Sonstige Investmentvermögen vergeben werden dürfen;“.

69. § 255 Absatz 5 wird aufgehoben.

70. § 257 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „erlischt das Recht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, dieses Immobilien-Sondervermögen zu verwalten“ durch die Wörter „hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft dieses Immobilien-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„§ 99 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

71. § 261 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Gesellschafterdarlehen mit der Maßgabe, dass höchstens 30 Prozent des Kapitals des AIF für diese Kredite verwendet werden und die dem jeweiligen Unternehmen gewährten Kredite nicht die Anschaffungskosten der an dem Unternehmen gehaltenen Beteiligungen überschreiten;“.

bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Kredite mit der Maßgabe, dass höchstens 50 Prozent des Kapitals des AIF für die Kreditvergabe verwendet werden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals dieses AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen,“ durch die Wörter „Kapitals des AIF“ ersetzt.

72. § 262 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „aggregierten eingebrachten Kapital und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapital des AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen,“ durch die Wörter „Kapital des AIF“ ersetzt.

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung investieren, wenn

1. sie für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF ausschließlich in Vermögensgegenstände nach § 261 Absatz 2 Nummer 4 investiert und
2. die Anleger ausschließlich ansässig sind
 - a) in der Gemeinde oder den Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich der Vermögensgegenstand befindet, oder in einer unmittelbar an diese Gemeinde oder Gemeinden angrenzenden Gemeinde oder
 - b) im Fall einer Windenergieanlage an Land im Sinne von § 3 Nummer 48 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in einer Gemeinde im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(4) Anleger gelten als ansässig im Sinne von Absatz 3, wenn sie

1. als natürliche Personen ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer der in Absatz 3 Nummer 2 genannten Gemeinden haben oder
2. Eigentümer eines Grundstückes in einer der in Absatz 3 Nummer 2 genannten Gemeinden sind, ohne bereits als Anleger des geschlossenen inländischen Publikums-AIF Miteigentümer des Grundstückes zu sein, auf dem sich die in Absatz 3 Nummer 1 genannten Vermögensgegenstände befinden oder errichtet werden sollen.“

73. In § 263 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Publikums-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen“ durch die Wörter „Kapitals des AIF“ ersetzt.

74. In § 266 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „welche Vermögensgegenstände in welchem Umfang für den geschlossenen Publikums-AIF erworben werden“ durch die Wörter „in welche Vermögensgegenstände in welchem Umfang für den geschlossenen Publikums-AIF investiert wird“ ersetzt.

75. In § 268 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wesentlichen Anlegerinformationen sowie die“ gestrichen.

76. § 269 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „gilt § 165 Absatz 1“ durch die Wörter „gelten § 164 Absatz 2 und § 165 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. bei geschlossenen Publikums-AIF, die Kredite nach § 261 Absatz 1 Nummer 10 vergeben,

- a) in welchem Umfang Kredite vergeben werden;
- b) eine Beschreibung der Grundsätze, nach denen Kredite vergeben werden.“

77. Nach § 273 wird folgender § 273a eingefügt:

„§ 273a

Kreditvergabe

Durch und für inländische Spezial-AIF dürfen Kredite vergeben werden.“

78. § 279 Absatz 4 wird aufgehoben.

79. § 282 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

80. § 283 Absatz 3 wird aufgehoben.

81. § 284 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 1, § 240 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

82. § 285 Absatz 2 und 3 wird aufgehoben.

83. § 292a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung für Entwicklungsförderungsfonds Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für andere übernehmen, wenn sie über eine Aufbau- und Ablauforganisation verfügt, die diesen Geschäften und deren Umfang angemessen ist und insbesondere klar definierte und angemessene Verfahren zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere vorsieht.“

84. In § 295a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere,“ gestrichen.

85. § 295b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Informationspflichten“ durch das Wort „Pflichten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen,“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 330“ die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und“ eingefügt.

86. § 300 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Die folgenden Nummern 4 bis 6 werden angefügt:
 - „4. die Zusammensetzung des Portfolios der vergebenen Kredite,
 5. auf Jahresbasis sämtliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten, die direkt oder indirekt von den Anlegern getragen wurden, und
 6. auf Jahresbasis jedes Mutterunternehmen, jedes Tochterunternehmen oder jede Zweckgesellschaft, die in Bezug auf die Anlagen des inländischen AIF oder EU-AIF im Namen der Kapitalverwaltungsgesellschaft genutzt wurde.“
87. In § 306b Absatz 6 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder nach § 3 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
88. § 307 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „eine“ durch die Wörter „der Name sowie eine“ ersetzt.
 - b) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Anlegern“ die Wörter „sowie der Möglichkeit und der Bedingungen für den Einsatz der nach § 30a Absatz 1 oder Absatz 3 ausgewählten Liquiditätsmanagementinstrumente“ eingefügt.
 - c) In Nummer 13 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „sowie eine Liste der Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des AIF getragen werden und die direkt und indirekt dem AIF zugeordnet werden“ eingefügt.
 - d) In Nummer 20 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - e) Nummer 21 wird aufgehoben.
89. § 310 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ durch die Wörter „Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ durch die Wörter „1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Wörter „mindestens einen Monat“ eingefügt.
90. In § 311 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „Pflichten nach“ die Angabe „§ 306a oder“ eingefügt.

91. § 312 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ durch die Wörter „Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ durch die Wörter „1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ durch die Wörter „Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.

92. In § 313 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.

93. § 316 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Anzeigeschreiben muss Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 entsprechen.“

94. Dem § 317 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vertreibt eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft Anteile eines EU-AIF, der überwiegend in Anteile eines bestimmten Unternehmens investiert, im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur an die Beschäftigten dieses Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Unternehmen im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder Arbeitnehmersparplänen, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Nummern 1, 7 und 8 keine Anwendung finden und stattdessen die Anforderungen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-AIF in Bezug auf den Vertrieb solcher AIF an Privatanleger Anwendung finden.“

95. Dem § 318 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Vertreibt eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft Anteile eines EU-AIF, der überwiegend in Anteile eines bestimmten Unternehmens investiert, im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur an die Beschäftigten dieses Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Unternehmen im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder Arbeitnehmersparplänen, so gelten für den Verkaufsprospekt dieses EU-AIF ausschließlich die Anforderungen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-AIF.“

96. In § 319 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch die Wörter „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

97. Dem § 320 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Beabsichtigt eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft Anteile eines EU-AIF, der überwiegend in Anteile eines bestimmten Unternehmens investiert, im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur an die Beschäftigten dieses Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Unternehmen im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder Arbeitnehmersparplänen zu vertreiben, so muss das Anzeigeschreiben abweichend von Absatz 1 Satz 2 folgende Angaben und Unterlagen in jeweils geltender Fassung enthalten:

1. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen;
 2. die in § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 genannten Angaben und Unterlagen;
 3. das Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014;
 4. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft, dass der Vertrieb solcher AIF an Privatanleger den Anforderungen des Herkunftsmitgliedstaats entspricht.“
98. § 321 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Anzeigeschreiben muss Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 entsprechen.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall des beabsichtigten Vertriebs an semiprofessionelle Anleger ist zusätzlich das Basisinformationsblatt nach Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zu übermitteln.“
99. § 322 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht als Drittstaat mit hohem Risiko nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft ist;“.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „gewährleistet“ ein Komma und die Wörter „und dieser Drittstaat nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt ist“ eingefügt.
100. § 323 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „über die Erlaubnis der betreffenden EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie“ durch die Wörter „nach Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 in seiner jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „für jeden angezeigten AIF“ durch die Wörter „nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 in seiner jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
101. § 329 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht als Drittstaat mit hohem Risiko nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft ist;“.

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, mit der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung unterzeichnet hat, die den Normen des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und dieser Drittstaat nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt ist;“.

c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

102. § 330 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) weder der Drittstaat, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat, noch der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, als Drittstaat mit hohem Risiko nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft ist;“.

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) der Drittstaat, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat, und der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, mit der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung unterzeichnet hat, die den Normen des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und diese Drittstaaten nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt ist;“.

c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

103. § 331 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Anzeigeschreiben muss die Angaben und Unterlagen nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 in seiner jeweils gültigen Fassung enthalten.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „über die Erlaubnis der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie“ durch die Wörter „nach Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 in seiner jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

104. In § 337 Absatz 1 Nummer 1 und § 338 Absatz 1 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Absatz 4 bis 7“ durch die Wörter „Absatz 4 bis 9“ ersetzt.
105. § 340 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. entgegen § 20 Absatz 8 einen Kredit vergibt oder eine dort genannte Verpflichtung eingeht,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „oder Satz 14“ gestrichen.
- bb) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2, jeweils in Verbindung mit Artikel 110 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.
- cc) Nach Nummer 12 werden die folgenden Nummern 12a bis 12c eingefügt:
- „12a. entgegen § 35 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 110 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 231/2013 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 12b. entgegen § 35 Absatz 4a Satz 1 die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
- 12c. einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Absatz 5 Satz 1 zuwiderhandelt,“.
- dd) Nummer 13 wird durch folgende Nummern 13 bis 13c ersetzt:
- „13. entgegen § 36 Absatz 2 Satz 1 oder § 44 Absatz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 13a. entgegen § 36 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 36 Absatz 7, die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement auslagert oder unterauslagert.
- 13b. entgegen § 36 Absatz 5 eine Aufgabe oder eine Dienst- oder Nebendienstleistung überträgt,
- 13c. entgegen § 36 Absatz 9 eine Aufgabe oder eine Dienst- oder Nebendienstleistung nicht richtig oder nicht vollständig auflistet,“.
- ee) Die bisherige Nummer 13a wird Nummer 13d und die Wörter „§ 102 Satz 6, § 107 Absatz 3 Satz 1 oder“ werden gestrichen, die Angabe „§ 148 Absatz 1“ wird durch die Wörter „§ 148 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt sowie nach den Wörtern „nicht rechtzeitig“ werden die Wörter „aufstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ eingefügt.
- ff) Nummer 15 wird aufgehoben.

gg) In den Nummern 38 und 39 werden jeweils die Wörter „oder die wesentlichen Anlegerinformationen“ gestrichen.

hh) In Nummer 40 werden die Wörter „oder die wesentlichen Anlegerinformationen“ und die Wörter „oder der wesentlichen Anlegerinformationen“ gestrichen.

106. Folgender § ... [einsetzen: nächster zum Inkrafttreten freier Bezeichner] wird angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster zum Inkrafttreten freier Bezeichner]

Übergangsvorschrift zu den §§ 29a und 30 Absatz 3a

(1) Bei AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die AIF, welche Kredite vergeben, verwalten, die vor dem 15. April 2024 aufgelegt wurden, wird bis zum 16. April 2029 davon ausgegangen, dass sie die Vorgaben von § 29a Absatz 3 bis 6 und § 30 Absatz 3a einhalten.

(2) Wenn der Nominalwert der von einem AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredite oder das Leverage eines AIF über den in § 29a Absatz 3 und 5 genannten Obergrenzen liegt, dürfen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die diese AIF verwalten, diesen Wert oder dieses Leverage bis zum 16. April 2029 nicht erhöhen. Liegt der Nominalwert der von einem AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredite oder das Leverage eines AIF unter den in § 29a Absatz 3 und 5 genannten Obergrenzen, dürfen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die diese AIF verwalten, diesen Wert oder dieses Leverage nicht über diese Obergrenzen hinaus erhöhen.

(3) Bei AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die AIF, welche Kredite vergeben, verwalten, die vor dem 15. April 2024 aufgelegt wurden und die nach dem 15. April 2024 kein zusätzliches Kapital aufnehmen, wird davon ausgegangen, dass sie die Vorgaben von § 29a Absatz 3 bis 6 und § 30 Absatz 3a in Bezug auf diese AIF einhalten.

(4) Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 kann sich eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die AIF, welche Kredite vergeben, verwaltet, die vor dem 15. April 2024 aufgelegt wurden, dafür entscheiden, § 29a Absatz 3 bis 6 und § 30 Absatz 3a zu befolgen, sofern die Bundesanstalt davon in Kenntnis gesetzt wird.

(5) Wenn AIF vor dem 15. April 2024 Kredite vergeben haben, können die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften diese AIF weiterhin verwalten, ohne § 29 Absatz 3 Nummer 4 und § 29a Absatz 7 bis 10 in Bezug auf diese Kredite einzuhalten.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird die folgende Angabe angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster zum Inkrafttreten freier Bezeichner] Übergangsvorschrift zum Fondsmarktstärkungsgesetz“.

2. Folgender § ... [einsetzen: nächster zum Inkrafttreten freier Bezeichner] wird angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster zum Inkrafttreten freier Bezeichner]

Übergangsvorschrift zum Fondsmarktstärkungsgesetz

(1) Die Anlagebedingungen und der Verkaufsprospekt für inländische OGAW oder inländische offene Publikums-AIF sind zum 16. April 2026 an die ab dem 16. April 2026 geltende Fassung dieses Gesetzes anzupassen. Der Antrag auf Genehmigung der geänderten Anlagebedingungen darf neben redaktionellen nur solche Änderungen der Anlagebedingungen beinhalten, die für eine Anpassung an die Anforderungen der ab dem 16. April 2026 geltenden Fassung dieses Gesetzes erforderlich sind. § 163 Absatz 3 und 4 Satz 2 bis 5 ist nicht anzuwenden. Die Anlagebedingungen und die Informationen nach § 307 Absatz 1 und 2 für inländische offene Spezial-AIF sind zum 16. April 2026 an die ab dem 16. April 2026 geltende Fassung dieses Gesetzes anzupassen.

(2) § 35 Absatz 1, 2, 5 Satz 1 und Absatz 9 in der ab dem 16. April 2026 geltenden Fassung und § 36 Absatz 3a sind erstmals ab dem 16. April 2027 anzuwenden. Bis zum 15. April 2027 findet weiterhin § 35 Absatz 1, 2, 5 Satz 1 und Absatz 9 in der bis zum 15. April 2026 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird die folgende Angabe angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster zum Inkrafttreten freier Bezeichner] Freiwillige Auswahl von Liquiditätsmanagementinstrumenten; Verordnungsermächtigung“.

2. Folgender § [einsetzen: nächster zum Inkrafttreten freier Bezeichner] wird angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster zum Inkrafttreten freier Bezeichner]

Freiwillige Auswahl von Liquiditätsmanagementinstrumenten; Verordnungsermächtigung

(1) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für jedes von ihr verwaltete offene Investmentvermögen geeignete Liquiditätsmanagementinstrumente auswählen. Für OGAW muss die Auswahl aus der Liste in Anhang IIA Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EG und für AIF muss die Auswahl aus der Liste in Anhang V Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2011/61/EU erfolgen. § 98 Absatz 1a bis 3 bleibt unberührt.

(2) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anleger für OGAW das Liquiditätsmanagementinstrument aus der Liste in Anhang IIA Nummer 9 der Richtlinie 2009/65/EG und für AIF aus der Liste in Anhang V Nummer 9 der Richtlinie 2011/61/EU einsetzen. Das Instrument darf nur in außergewöhnlichen Fällen eingesetzt werden, wenn Umstände vorliegen, die dies erforderlich machen, und wenn es

unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Investmentvermögens gerechtfertigt ist.

(3) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft hat vor der Auswahl nach Absatz 1 die Eignung im Hinblick auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des Investmentvermögens zu bewerten. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat detaillierte Strategien und Verfahren für die Aktivierung und die Deaktivierung der ausgewählten Liquiditätsmanagementinstrumente und operative und administrative Vorkehrungen für den Einsatz solcher Instrumente umzusetzen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die nach Absatz 1 ausgewählten Liquiditätsmanagementinstrumente in die Anlagebedingungen oder die Satzung des Investmentvermögens aufzunehmen, sofern es sich um Liquiditätsmanagementinstrumente aus der Liste in Anhang IIA Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EG oder aus der Liste in Anhang V Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2011/61/EU handelt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf die Auswahl und den Einsatz von Liquiditätsmanagementinstrumenten zusätzliche Bestimmungen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

Artikel 4

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

In § 86 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, werden die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder Investmentgesellschaften,“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Geldwäschegesetzes

§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. jedem, der der registerführenden Stelle ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.“

Artikel 6

Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung

Die Nummern 15.1.3.1 und 15.1.3.1.1 der Anlage der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4077), die zuletzt durch Artikel 5

des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

15.1.3.1	Genehmigung der Auswahl der Verwahrstelle, Genehmigung oder Anordnung des Wechsels einer Verwahrstelle oder Prüfung der Benennung eines Treuhänders (§ 69 Absatz 1 und 2 KAGB; § 87 Satz 1 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 und 2 KAGB; § 80 Absatz 4 KAGB; § 100b Absatz 4 KAGB)	
15.1.3.1.1	wenn die OGAW-Verwahrstelle bereits Gegenstand einer Genehmigung oder Prüfung war	302

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 16. April 2026 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 28, 29 Buchstabe a, Nummer 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 45, 48, 49, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 63, 70, 72 Buchstabe b, Nummer 75, 76 Buchstabe a, Nummer 84, 85, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 96, 98, 100, 103 und 105 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg und hh sowie die Artikel 2, 4 und 5 treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft und mit Ablauf des 15. April 2026 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Deutschland hat sich als Fondsmarkt in den letzten Jahren gut entwickelt. Es gibt jedoch immer noch Potenzial für Verbesserungen. Ein starker und gleichzeitig resilienterer Fondsmarkt kann einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung von Infrastruktur und Transformation der Wirtschaft leisten.

Die Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (ABl. L 2024/927, 26.3.2024) ist bis zum 16. April 2026 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie zielt darauf ab, europaweit gleiche Regelungen zur Berichterstattung über Auslagerungen, zur Verwendung von Liquiditätsmanagementinstrumenten und zur Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds zu schaffen.

Durch die verpflichtende Einführung von Liquiditätsmanagementinstrumenten wird der deutsche Finanzmarkt insgesamt stabiler. Die Anpassungen an die neuen europäischen Vorgaben für Fondsverwalter, die über Investmentfonds Kredite vergeben, schaffen gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU. Zudem werden weitere Änderungen des KAGB vorgenommen, um den deutschen Fondsanbietern die Auflage wettbewerbsfähige Produkte sowie Anlegerinnen und Anlegern mehr und bessere Anlagemöglichkeiten zu bieten.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 10 und 16 bei, die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen zu verbessern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch das vorliegende Gesetz werden die Änderungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU durch die neue Richtlinie (EU) 2024/927 umgesetzt:

Die Verwalter offener Fonds werden verpflichtet, mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagementinstrumente für ihre Fonds auszuwählen. Dadurch wird die Resilienz des Fondsmarktes gestärkt. Dies ist ein wichtiger Faktor für die Stabilität des Finanzmarktes insgesamt. Deshalb sollen die Liquiditätsmanagementinstrumente den Fondsverwaltern auf freiwilliger Basis bereits so früh wie möglich zur Verfügung stehen, bevor die Auswahl entsprechend den europäischen Vorgaben verpflichtend wird.

Durch die angepassten Berichtspflichten über Auslagerungen erhält die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen besseren Überblick über Auslagerungen von Funktionen der Fondsverwaltung insbesondere in Drittstaaten. Dem Ziel einer effizienteren Aufsicht durch die Bundesanstalt dienen auch die zusätzlich zur Richtlinienumsetzung neu eingeführten Regelungen über die Bestellung eines Sonderbeauftragten und zur Meldung von schwerwiegenden Vorfällen bei Auslagerungssachverhalten.

Die bisherigen nationalen Vorgaben für die Kreditvergabe durch Investmentfonds werden an die neuen europäischen Vorgaben angepasst. Diese Vorgaben schaffen gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU für die Kreditvergabe durch Investmentfonds. Unter anderem werden Grenzen eingezogen, bis zu welcher sich solche Fonds verschulden dürfen, und bis zu welcher sie an andere Finanzmarktteilnehmer Kredite vergeben dürfen. Dadurch werden Risiken für die Finanzmarktstabilität durch Kreditfonds aufgrund zu hoher Verschuldung oder Verflechtungen mit anderen Finanzmarktteilnehmern eingegrenzt.

Rein nationale Vorgaben werden ebenfalls angepasst: Es wird die Möglichkeit geschaffen, geschlossene Sondervermögen auch im Publikumsfondsbereich aufzulegen, wodurch diese in Deutschland bei Anlegerinnen und Anlegern bekannte Rechtsform auch in diesem Fondssegment zur Verfügung steht. Dadurch werden die Fondsanbieter in die Lage versetzt, zum Beispiel für ELTIF (europäische langfristige Investmentfonds, die vorwiegend in Infrastruktur investieren), konkurrenzfähige Produkte aufzulegen. Anbietern von geschlossenen Fonds soll es außerdem leichter möglich sein Bürgerbeteiligungen im Bereich der erneuerbaren Energien anzubieten.

Im Sinne eines Praxischecks wurden bei den Vorarbeiten Vorschläge des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., des Bundesverbands Alternative Investments e.V., des Verbands der Auslandsbanken, der Deutschen Kreditwirtschaft, des ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V. und der BaFin ausgewertet; soweit es sich um Vorschläge der Verbände handelte, wurden diese gemeinsam mit der BaFin ausgewertet.

III. Alternativen

Die Richtlinienumsetzung erfolgt 1:1; eine darüberhinausgehende Umsetzung würde Wettbewerbsnachteile für deutsche Fondsverwalter und zusätzliche Kosten für Anlegerinnen und Anleger bedeuten. Die Schaffung neuer Möglichkeiten wie die Auflage von geschlossenen Publikumsfonds soll deutsche Fondsanbieter in die Lage versetzen, konkurrenzfähige Produkte aufzulegen. Ohne die Erleichterungen im Bereich der Bürgerenergiebeteiligungen wäre es Fondsanbietern oft nicht möglich, Bürgerinnen und Bürgern eine kostengünstige Form der Anlage in Windräder oder Photovoltaikanlagen vor Ort anzubieten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung von KAGB (Artikel 1, 2 und 3), Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) (Artikel 4), des Geldwäschegesetzes (Artikel 5) und der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung (Artikel 6) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) – Recht der Wirtschaft. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG liegen vor. Denn zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit liegt es im gesamtstaatlichen Interesse, die von diesem Gesetzgebungsvorhaben betroffenen Gesetze und die Verordnung, die bundeseinheitlich gelten, dementsprechend auch zu ändern.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 sowie der Anpassung nationaler Vorschriften an die Verordnung (EU) 2019/2088 und die Verordnung (EU) 2020/852 und ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Spezielle Gesetzesfolgen bestehen nicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Vorschlag dient auch zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, indem die Auswahl von und der Wechsel zu einer Verwahrstelle, die die Bundesanstalt bereits einmal als Verwahrstelle für diese Art von Investmentfonds genehmigt hat, nicht erneut genehmigt werden muss. Einzelne über Richtlinienvorgaben hinausgehende Regelungen werden abgeschafft.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die EU-Vorgaben für Verwaltung alternativer Investmentfonds in nationales Recht umsetzt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Dieses Ziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 10.5, die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen zu verbessern und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu verstärken. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er europaweit gleiche Regelungen zur Berichterstattung über Auslagerungen, zur Verwendung von Liquiditätsmanagementinstrumenten und zur Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds schafft.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch angepasste Berichtspflichten einen besseren Überblick über Auslagerungen von Funktionen der Fondsverwaltung ermöglicht.

Damit trägt der Entwurf außerdem zur Erreichung der Zielvorgabe 8.10 bei, die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen zu stärken, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern und berücksichtigt somit die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Vorgeschlagene Maßnahmen insbesondere für geschlossene Fonds sollen bessere Rahmenbedingungen für Investitionen setzen, die eine nachhaltige Entwicklung vor allem im Bereich der Finanzierung von Infrastruktur und der erneuerbaren Energien zur Folge haben können.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes sind für Bund, Länder und Gemeinden derzeit nicht erkennbar.

4. Erfüllungsaufwand

Der aus dem Gesetz resultierende Erfüllungsaufwand ergibt sich ganz überwiegend aus der unmittelbar erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Die Regelungen, die nicht der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen, sondern rein national sind, werden in die „One in, one out“-Bilanz einbezogen.

Die prognostizierten Erfüllungsaufwände und Informationspflichten wurden mit dem Standardkostenmodell entsprechend des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ermittelt.

Regelungen, die auf nationalem Recht basieren

A. Einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung

I. einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft ohne Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	0,00 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft <u>ohne</u> Informationspflichten Wirtschaft		0,00 €

II. einmaliger Erfüllungsaufwand Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	0,00 €	
Sachkosten	0,00 €	
Informationspflichten Wirtschaft - einmaliger Erfüllungsaufwand		0,00 €

III. einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft einschließlich Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	0,00 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft <u>einschließlich</u> Informationspflichten Wirtschaft		0,00 €

IV. einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung

Personalaufwand	2.326,50 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung		2.326,50 €

V. einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung

einmaliger Personalaufwand	2.326,50 €	
einmalige Sachkosten	0,00 €	
<u>Gesamtsumme einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung</u>		<u>2.326,50 €</u>

B. Jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung

I. jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft ohne Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	-32.024,27 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft <u>ohne</u> Informationspflichten Wirtschaft		-32.024,27 €

II. jährlicher Erfüllungsaufwand Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	6.156,00 €	
Sachkosten	0,00 €	
Informationspflichten Wirtschaft - jährlicher Erfüllungsaufwand		6.156,00 €

III. jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft einschließlich Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	-25.868,27 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft <u>einschließlich</u> Informationspflichten Wirtschaft		-25.868,27 €

IV. jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung

Personalaufwand	-2.943,38 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung		-2.943,38 €

V. jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung

jährlicher Personalaufwand	-28.811,64 €	
jährliche Sachkosten	0,00 €	
<u>Gesamtsumme jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung</u>		<u>-28.811,64 €</u>

Regelungen, die auf EU-Recht basieren**A. Einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung****I. einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft ohne Informationspflichten Wirtschaft**

Personalaufwand	2.513.520,54 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft ohne Informationspflichten Wirtschaft		2.513.520,54 €

II. einmaliger Erfüllungsaufwand Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	0,00 €	
Sachkosten	0,00 €	
Informationspflichten Wirtschaft - einmaliger Erfüllungsaufwand		0,00 €

III. einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft einschließlich Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	2.513.520,54 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft einschließlich Informationspflichten Wirtschaft		2.513.520,54 €

IV. einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung

Personalaufwand	2.335,13 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung		2.335,13 €

V. einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung

einmaliger Personalaufwand	2.515.855,67 €	
einmalige Sachkosten	0,00 €	
Gesamtsumme einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung		<u>2.515.855,67 €</u>

B. Jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung**I. jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft ohne Informationspflichten Wirtschaft**

Personalaufwand	62.714,25 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft ohne Informationspflichten Wirtschaft		62.714,25 €

II. jährlicher Erfüllungsaufwand Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	76.409,82 €	
Sachkosten	0,00 €	
Informationspflichten Wirtschaft - jährlicher Erfüllungsaufwand		76.409,82 €

III. jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft einschließlich Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	139.124,07 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft einschließlich Informationspflichten Wirtschaft		139.124,07 €

IV. jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung

Personalaufwand	15.809,29 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung		15.809,29 €

V. jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung

jährlicher Personalaufwand	154.933,36 €	
jährliche Sachkosten	0,00 €	
Gesamtsumme jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung		<u>154.933,36 €</u>

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund nationaler Regelungen ergibt in der Summe aus Be- und Entlastungen eine Entlastung in Höhe von ca. 26 000 Euro pro Jahr. Belastungen in Höhe von ca. 6 000 Euro stehen Entlastungen von ca. 32 000 Euro pro Jahr gegenüber. Im Sinne der „One-in-one-out“-Regel enthält dieser Gesetzentwurf eine Entlastung in Höhe von ca. 26 000 Euro.

Aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben entsteht für die Wirtschaft jährlich ein Erfüllungsaufwand von ca. 140 000 Euro. Durch notwendige Umstellungen entsteht für die Wirtschaft zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,5 Mio. Euro.

Dem geschätzten Erfüllungsaufwand stehen nicht bezifferbare Gewinne an Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Fondsstandorts gegenüber, beispielsweise durch die Nutzung der neuen Möglichkeiten bei der Wahl der geeigneten Rechtsformen.

Im Einzelnen:

Die Komplexität der jeweiligen Tätigkeiten und Prozesse wurde geschätzt und der Lohnsatz den Tabellen für den Wirtschaftszweig „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (K) entnommen. Diese betragen bei einem einfachen Qualifikationsniveau 30,90 Euro pro Stunde, bei einem mittleren Qualifikationsniveau 51,30 Euro pro Stunde und bei einem hohen Qualifikationsniveau 80,90 Euro pro Stunde. Durch Multiplikation des jeweiligen Stundensatzes mit der geschätzten Fallzahl und den für die einzelnen Tätigkeiten anzusetzenden Stunden entsprechend der Zeitwerttabelle für Vorgaben der Wirtschaft ergibt sich der jeweils berechnete Erfüllungsaufwand.

Nähere Angaben ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft
ohne Informationspflichten Wirtschaft -32.024,27 €
davon Personalaufwand -32.024,27 €
davon Sachkosten 0,00 €

Gesetz	Paragraph	Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/Prozess	Status	Gesetz- gebungs- ebene	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl pa	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
KAGB	§ 87	Wegfall der Anträge auf Auswahl und Wechsel der Verwahrestelle für Publikums-AIF	Abschaffung	national	jährlich	hoch	80,90 €	-5	Fallzahl entspr. ONDEA-ID 2013020610440801_40X	n/a	4750	79,17	-32.024,27 €	0,00 €	Zeitaufw and entspr. ONDEA-ID 2013020610440801_40X	-32.024,27 €

Summe jährlicher Erfüllungsaufwand
Informationspflichten Wirtschaft 6.156,00 €
davon Personalaufwand 6.156,00 €
davon Sachkosten 0,00 €

Gesetz	Paragraph	Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/Prozess	Status	Gesetz- gebungs- ebene	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl pa	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
KAGB	§ 44 Absatz 2	zusätzliche Angaben zum Antrag auf Registrierung der Bundesanstalt übermitteln	Neu	national	jährlich	mittel	51,30 €	200	Registrierungsanträge für AIF-KVG, bei denen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 vorliegen (Expertenschätzung)	n/a	23	0,38	3.898,80 €	0,00 €	/.	3.898,80 €
KAGB	§ 44 Absatz 3	zusätzliche Anzeigepflicht Geschäftsleiter und bedeutende Beteiligten der Bundesanstalt übermitteln	Neu	national	jährlich	mittel	51,30 €	200	Anzahl Wechsel der Geschäftsleiter bzw. Erwerb oder Aufgabe bedeutende Beteiligung (Expertenschätzung)	n/a	13	0,22	2.257,20 €	0,00 €	/.	2.257,20 €

Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft 2.513.520,54 €
 ohne Informationspflichten Wirtschaft 2.513.520,54 €
 davon Personalaufwand 0,00 €
 davon Sachkosten 0,00 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/Prozess	Status	Gesetz- gebungsebene	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen pro Fall	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
KAGB	§ 29 Absatz 3 Nr. 4, § 29a Absatz 1	AIF-Verwaltungsgesellschaften schaffen Prozesse für wirksame Strategien, Verfahren für die Kreditvergabe, Bewertung des Kreditrisikos, Verwaltung, Überwachung Kreditportfolios	Neu	EU	einmalig	mittel	51,30 €	5	ca. 4% der AIF- Verwaltungsgesellschaften, die Kredite vergeben werden (Expertenschätzung)	135	540	9	2.308,50 €	0,00 €	/.	2.308,50 €
KAGB	§ 29a Absatz 3	AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften stellen Prozess zu Anforderungen nach § 28a Abs. 3 KGAB sicher	Neu	EU	einmalig	mittel	51,30 €	5	ca. 4% der AIF- Verwaltungsgesellschaften, die Kredite vergeben werden (Expertenschätzung)	135	540	9	2.308,50 €	0,00 €	/.	2.308,50 €
KAGB	§ 30a Absatz 1, Absatz 2	Einführung von Strategien und Verfahren für die Aktivierung und die Deaktivierung der ausgewählten Liquiditätsmanagementinstrumente	Neu	EU	einmalig	hoch	80,90 €	146	Kapitalverwaltungs gesellschaften	146	2160	36	425.210,40 €	0,00 €	/.	425.210,40 €
KAGB	§ 30a Absatz 2, im §§ 162, 165, 273, 307	Bestimmte Bewertung der Eignung und Auswahl der Liquiditätsmanagementinstrumente und Aufnahme dieser in die Anlagebedingungen/Satzungen, Prospekte und Informationen nach § 307 KAGB	Neu	EU	einmalig	mittel	51,30 €	6548	offene Fonds		366	6,1	2.049.065,64 €	0,00 €	/.	2.049.065,64 €
KAGB	§ 300	Anpassung der Prozesse um die erweiterten zusätzlichen Informationspflichten für AIFs ausweisen zu können	Neu	EU	einmalig	mittel	51,30 €	135	AIF-Verwaltungs- gesellschaften	135	300	5	34.627,50 €	0,00 €	/.	34.627,50 €

Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft
ohne Informationspflichten Wirtschaft 62.714,25 €
davon Personalaufwand 62.714,25 €
davon Sachkosten 0,00 €

Gesetz	Paragraph	Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/Prozess	Status	Gesetzgebungs-ebene	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fälzzahl p. a.	Grundlage Fälzzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fälzzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
KAGB	§ 29a Absatz 1	AIF-Verwaltungsgesellschaften, die Kredite vergeben, halten Strategien, Prozesse und Verfahren auf dem neuesten Stand und überprüfen sie mindestens einmal pro Jahr	Neu	EU	jährlich	mittel	51,30 €	5	ca. 4% der AIF-Verwaltungsgesellschaften, die Kredite vergeben werden (Expertenschätzung)	n/a	270	4,5	1.154,25 €	0,00 €	./.	1.154,25 €
KAGB	§ 30a Absatz 1, Absatz 2	Für jedes neu aufzulegende offene Investimentvermögen: Auswahl von mindestens zwei geeigneten Liquiditätsmanagementinstrumenten nach Vorauswahl entsprechend § 30a Absatz 2 KAGB und Vorgaben nach § 30a Absatz 1 KAGB	Neu	EU	jährlich	mittel	51,30 €	200	Anzahl von neu aufzulegenden offene Investimentvermögen (Expertenschätzung)	146	360	6	61.560,00 €	0,00 €	./.	61.560,00 €

Regelungen, die auf EU-Recht basieren**A. Einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung****I. einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft ohne Informationspflichten Wirtschaft**

Personalaufwand	2.513.520,54 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft <u>ohne</u> Informationspflichten Wirtschaft		2.513.520,54 €

II. einmaliger Erfüllungsaufwand Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	0,00 €	
Sachkosten	0,00 €	
Informationspflichten Wirtschaft - einmaliger Erfüllungsaufwand		0,00 €

III. einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft einschließlich Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	2.513.520,54 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft <u>einschließlich</u> Informationspflichten Wirtschaft		2.513.520,54 €

IV. einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung

Personalaufwand	4.661,63 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung		4.661,63 €

V. einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung

einmaliger Personalaufwand	2.518.182,17 €	
einmalige Sachkosten	0,00 €	
<u>Gesamtsumme einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung</u>		<u>2.518.182,17 €</u>

B. Jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung**I. jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft ohne Informationspflichten Wirtschaft**

Personalaufwand	30.689,99 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft <u>ohne</u> Informationspflichten Wirtschaft		30.689,99 €

II. jährlicher Erfüllungsaufwand Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	82.565,82 €	
Sachkosten	0,00 €	
Informationspflichten Wirtschaft - jährlicher Erfüllungsaufwand		82.565,82 €

III. jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft einschließlich Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	113.255,81 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft <u>einschließlich</u> Informationspflichten Wirtschaft		113.255,81 €

IV. jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung

Personalaufwand	12.865,92 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung		12.865,92 €

V. jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung

jährlicher Personalaufwand	126.121,72 €	
jährliche Sachkosten	0,00 €	
<u>Gesamtsumme jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung</u>		<u>126.121,72 €</u>

Summe jährlicher Erfüllungsaufwand 76.409,82 €
 Informationsspflichten Wirtschaft
 davon Personalaufwand 76.409,82 €
 davon Sachkosten 0,00 €

Gesetz	Paragraph	Inhalt/Vorgabe: ausführende Tätigkeit/Prozess	Status	Gesetz- gebungs- ebene	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde entspr. Lohnkennziffer Wirtschaft, Wirtschaftsberichts K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fälligkeit pa	Grundlage Fälligkeit	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fälligkeit x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
KAGB	§ 21 Absatz 1 Nr. 7	OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften: Erlaubnisantrag ergänzen mit den in § 21 Absatz 1 Nr. 7 a) bis d) bezugnehmenden Angaben, Informationen, Berichten	Neu	EU	jährlich	mittel	51,30 €	4	jährlich zu erwartende Anzahl Erlaubnisanträge von OGAW- Kapitalverwaltungs- gesellschaften	n/a	60	1	205,20 €	0,00 €	205,20 €
KAGB	§ 21 Absatz 1 Nr. 9	OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften: bei Auslagenvereinbarungen nach § 36 Erlaubnisantrag ergänzen mit den in § 21 Absatz 1 Nr. 9 a) bis d) KGAB genannten Informationen	Änderung	EU	jährlich	mittel	51,30 €	4	jährlich zu erwartende Anzahl Erlaubnisanträge von OGAW- Kapitalverwaltungs- gesellschaften mit Auslagenvereinbarungen	n/a	60	1	205,20 €	0,00 €	205,20 €
KAGB	§ 22 Absatz 1 Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8	AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften: Erlaubnisantrag ergänzen mit den in § 22 Absatz 1 Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8 KGAB bezugnehmenden Angaben, Informationen, Berichten	Neu	EU	jährlich	mittel	51,30 €	5	jährlich zu erwartende Anzahl Erlaubnisanträge von AIF- Kapitalverwaltungs- gesellschaften	n/a	60	1	256,50 €	0,00 €	256,50 €
KAGB	§ 22 Absatz 1 Nr. 9	AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften: bei Auslagenvereinbarungen nach § 36 Erlaubnisantrag ergänzen mit den in § 22 Nr. 9 a) bis d) KGAB genannten Informationen	Neu	EU	jährlich	mittel	51,30 €	5	jährlich zu erwartende Anzahl Erlaubnisanträge von AIF- Kapitalverwaltungs- gesellschaften mit Auslagenvereinbarungen	n/a	60	1	256,50 €	0,00 €	256,50 €
KAGB	§ 27 Absatz 4a	der Bundesanstalt in den in § 27a Absatz 4 a KGAB genannten Fällen ausführliche Erläuterungen, Belege vorlegen, Maßnahmen hins. Interessenskonflikten offenlegen	Neu	EU	jährlich	mittel	51,30 €	1	Fonds von OGAW- und AIF- Kapitalverwaltungsgesellschaften auf Initiative Dritter	146	60	1	51,30 €	0,00 €	51,30 €
KAGB	§ 35 Absatz 1, Absatz 2	den erweiterten Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt nachkommen	Änderung	EU	jährlich	mittel	51,30 €	135	AIF-Kapitalverwaltungs- gesellschaften	n/a	60	1	6.925,50 €	0,00 €	6.925,50 €
KAGB	§ 35 Absatz 1, Absatz 2	neue Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt nachkommen	Neu	EU	jährlich	mittel	51,30 €	11	OGAW-Kapitalverwaltungs- gesellschaften	n/a	60	1	564,30 €	0,00 €	564,30 €
KAGB	§ 35 Absatz 2 Nr. 4	zusätzliche Informationsspflichten zur Auslagerung der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements nachkommen	Neu	EU	jährlich	mittel	51,30 €	438	Je Verwaltungsgesellschaft 3 Auslagerungen (Expertenschatzung)	146	60	1	22.469,40 €	0,00 €	22.469,40 €
KAGB	§ 35 Absatz 4a	Informationsspflicht über Aktivierung oder Deaktivierung von Liquiditätsmanagementinstrumenten nachkommen	Neu	EU	jährlich	mittel	51,30 €	65	1% der 6648 offenen Fonds (Expertenschatzung)	146	60	1	3.334,50 €	0,00 €	3.334,50 €
KAGB	§ 300	die erweiterten zusätzlichen Informationsspflichten für AIFs bereitstellen	Neu	EU	jährlich	einfach	30,90 €	6819	Anzahl aller AIF	n/a	12	0,2	42.141,42 €	0,00 €	42.141,42 €

Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft ohne Informationspflichten Wirtschaft 2.513.520,54 €
davon Personalaufwand 2.513.520,54 €
davon Sachkosten 0,00 €

Table with columns: Gesetz, Paragraph, Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/Prozess, Status, Gesetzgebungsebene, Periodizität, Komplexität, Tarif pro Stunde, Wirtschaftsbereich/K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7, Fallzahl p.a., Grundlegende Fallzahl, Anzahl Unternehmen, Zeitaufwand in Minuten pro Fall, Zeitaufwand in Stunden pro Fall, Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall), Summe Sachkosten, Erläuterung, Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)

Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Personalaufwand 4.961.633 €
davon Sachkosten 4.961.633 €
0,00 €

Table with columns: Gesetz, Paragraph, Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/Prozess, Status, Komplexität, Tarif pro Stunde, Wirtschaftsbereich/Bund, siehe Leitfaden Sept. 2022, Anhang 9, Fallzahl p.a., Grundlegende Fallzahl, Anzahl Unternehmen, Zeitaufwand in Minuten pro Fall, Zeitaufwand in Stunden pro Fall, Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall), Summe Sachkosten, Erläuterung, Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)

Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft ohne Informationspflichten Wirtschaft davon Personalaufwand 30.899,99 €
davon Sachkosten 30.899,99 €
0,00 €

Table with columns: Gesetz, Paragraph, Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/Prozess, Status, Komplexität, Tarif pro Stunde, Wirtschaftsbereich/K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7, Fallzahl p.a., Grundlegende Fallzahl, Anzahl Unternehmen, Zeitaufwand in Minuten pro Fall, Zeitaufwand in Stunden pro Fall, Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall), Summe Sachkosten, Erläuterung, Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)

Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Informationspflichten Wirtschaft davon Personalaufwand 32.365,92 €
davon Sachkosten 32.365,92 €
0,00 €

Table with columns: Gesetz, Paragraph, Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/Prozess, Status, Komplexität, Tarif pro Stunde, Wirtschaftsbereich/K, siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7, Fallzahl p.a., Grundlegende Fallzahl, Anzahl Unternehmen, Zeitaufwand in Minuten pro Fall, Zeitaufwand in Stunden pro Fall, Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall), Summe Sachkosten, Erläuterung, Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)

Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung
davon Personalaufwand
davon Sachkosten

12.995.224
12.995.924
694

Gesetz	Paragraph	Inhalt/Vorgabe: ausführende Tätigkeit/Prozesse	Status	Komplexität einfach-mD mittel-gD hoch-hD	Tarif pro Stunde Lehrkate der aktuelle Verwaltungsstelle Bund, siehe Lohnstellen-Spendl. 2022, Anhang 9	Fähigk. a b c	Grundzüge Funktions- gruppen	Anzahl Unternehmen	Zerstreufaktor in Minuten pro Fall	Zerstreufaktor in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
KAGB	§ 12 Absatz 4 Nr. 7, § 12 Absatz 4 Satz 2	Erlegung einer Weisung nach § 23 Absatz 4a und 4b die Abklärung über Durchführung von Kapitalmarktmanagementinstrumenten an ESMA machen, siehe protokollarische Beschlüsse zur Umsetzung an Europäischen Ausschuss für Systemrisiken	Neu	einfach	33,80 €	65	1% über 05-45 (Lohnstellen)	n/a	295	4,75	10.435,79 €	0,00 €	J.	10.435,79 €
KGAB	§ 21 Absatz 1 Nr. 7	Prüfung der zusätzlich beizubehaltenden Angaben, Informationen, die nach § 21 Absatz 1 Nr. 7 a) bis d) zum Erwerb von Kapitalmarktmanagementinstrumenten an ESMA machen, siehe protokollarische Beschlüsse zur Umsetzung an Europäischen Ausschuss für Systemrisiken	Neu	mittel	46,50 €	4	jährlich zu veranlassende Anzahl Erwerbsbeschlüsse von KGAB Kapitalmarktmanagementinstrumenten	n/a	395	6,42	1.194,12 €	0,00 €	J.	1.194,12 €
KGAB	§ 21 Absatz 1 Nr. 9	Prüfung der zusätzlichen Informationen nach § 21 Absatz 1 Nr. 9 a) bis d) KGAB bei Ausgabegenehmigungen nach § 36 im Rahmen der Erlösübertragung (OGAV)-Kapitalmarktmanagementinstrumenten	Neu	mittel	46,50 €	4	jährlich zu veranlassende Anzahl Erwerbsbeschlüsse von KGAB Kapitalmarktmanagementinstrumenten	n/a	395	6,42	1.194,12 €	0,00 €	J.	1.194,12 €
KGAB	§ 22 Absatz 1 Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8	Prüfung der zusätzlich beizubehaltenden Angaben, Informationen, die nach § 22 Absatz 1 Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8 KGAB zum Erwerb von Erlösübertragung (AF)-Kapitalmarktmanagementinstrumenten	Neu	mittel	46,50 €	5	jährlich zu veranlassende Anzahl Erwerbsbeschlüsse von AF-Kapitalmarktmanagementinstrumenten	n/a	395	6,42	1.422,85 €	0,00 €	J.	1.422,85 €
KGAB	§ 22 Absatz 1 Nr. 9	Prüfung der zusätzlichen Informationen nach § 21 Absatz 1 Nr. 9 a) bis d) KGAB bei Ausgabegenehmigungen nach § 36 im Rahmen der Erlösübertragung (AF)-Kapitalmarktmanagementinstrumenten	Neu	mittel	46,50 €	5	jährlich zu veranlassende Anzahl Erwerbsbeschlüsse von AF-Kapitalmarktmanagementinstrumenten	n/a	395	6,42	1.422,85 €	0,00 €	J.	1.422,85 €
KAGB	§ 40a	Erwerbsbeschlüsse	Neu	hoch	70,50 €	2	jährlich zu veranlassende Anzahl Erwerbsbeschlüsse Erwerbsbeschlüsse Erwerbsbeschlüsse	148	5.760	88	12.128,00 €	0,00 €	J.	12.128,00 €
KGAB	§ 87	Wegfall der Genehmigung Anwerbe und Wechsel der Vernehmlassung für (Publikums)AF	Absetzung	hoch	70,50 €	-5	Wegfall entsprechend OGAB 2013/2261/22576/01_4 IX	n/a	2.965	42,75	-15.995,38 €	0,00 €	Absetzung entsprechend OGAB 2013/2261/22576/01_4 IX	-15.995,38 €

Der aus der Änderung von § 87 KAGB resultierende laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One-in-one-out“-Regel (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der „One-in-one-out“-Regel stellt diese Entlastung ein „Out“ in Höhe von ca. -26 000 Euro dar. Der übrige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One-in-one-out“-Regel, da die Vorgaben der 1:1-Umsetzung von EU-Recht dienen.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Aufgrund nationaler Vorgaben entsteht für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 2 000 Euro und eine jährliche Entlastung von ca. 3 000 Euro.

Durch die EU-Vorgaben entsteht für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von ca. 16 000 Euro und einmaliger Aufwand von ca. 2 000 Euro.

Im Einzelnen:

Die Komplexität der jeweiligen Tätigkeiten und Prozesse wurde geschätzt. Das Qualifikationsniveau nebst Hierarchieebene mD, gD, hD entspricht der Komplexität der diesen jeweils zugeordneten Tätigkeiten mit den Abstufungen einfach, mittel, hoch. In den Personalkostensätzen ist dies berücksichtigt. Für Beschäftigte des mittleren Dienstes wird ein Stundensatz von 33,80 Euro, für Beschäftigte des gehobenen Dienstes von 46,50 Euro und für Beschäftigte des höheren Dienstes von 70,50 Euro angesetzt. Die Fallzahlen als auch die Minutenangaben der jeweiligen Tätigkeiten sind in Übereinstimmung mit den Zeitwerttabellen der Verwaltung durch die BaFin als zuständige Behörde ermittelt worden. Die Systematik wurde im Einvernehmen mit dem Statistischen Bundesamt und dem NKR entwickelt.

Nähere Angaben ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung 2.326,50 €
 davon Personalaufwand 2.326,50 €
 davon Sachkosten 0,00 €

Gesetz	Paragrah	Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/Prozess	Status	Gesetzgebungs-ebene	Periodizität	Komplexität einfach-mD mittel-gD hoch-hD	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwaltungsebene Bund, siehe Leitfaden Sept. 2022, Anhang 9	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
KAGB	§ 40a	Implementierung eines Prozesses und Erstellung Vordruck zur Bestellung eines Sonderbeauftragten	Neu	national	einmalig	hoch	70,50 €	1	ein Umstellungsprozess	n/a	1980	33	2.326,50 €	0,00 €	./.	2.326,50 €

Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung -2.943,38 €
 davon Personalaufwand -2.943,38 €
 davon Sachkosten 0,00 €

Gesetz	Paragrah	Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/Prozess	Status	Gesetzgebungs-ebene	Periodizität	Komplexität einfach-mD mittel-gD hoch-hD	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwaltungsebene Bund, siehe Leitfaden Sept. 2022, Anhang 9	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
KAGB	§ 40a	Sonderbeauftragte bestellen	Neu	national	jährlich	hoch	70,50 €	2	jährlich zu erwartende Zahl der Bestellungen eines Sonderbeauftragten (Expertenentschätzung)	n/a	5160	86	12.126,00 €	0,00 €	./.	12.126,00 €
KAGB	§ 87	Wegfall der Genehmigung Auswahl und Wechsel der Verwahstelle für Publikums-AIF	Abschaffung	national	jährlich	hoch	70,50 €	-5	Fallzahl entsprechend OrdEA-ID 2013020611251601_40X	n/a	2565	42,75	-15.069,38 €	0,00 €	Zeitaufwand entsprechend OrdEA-ID 2013020611251601_40X	-15.069,38 €

Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung 2.335,13 €
 davon Personalaufwand 2.335,13 €
 davon Sachkosten 0,00 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt/Vorgabe : auszuführende Tätigkeit/Prozess	Status	Gesetz- gebungs- ebene	Periodizität	Komplexität einfach-mD mittel-gD hoch-hD	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwaltungsebene Bund, siehe Leitfaden Sept. 2022, Anhang 9	Fällzahl p. a.	Grundlage Fällzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fällzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
KAGB	§ 30a	Anpassung der Prozesse zur Prüfung der Anlagebedingungen/Satzungen, Prospekte und Informationen nach § 307 KAGB in Bezug auf die Auswahl von Liquiditätsmanagementinstrumenten	Neu	EU	einmalig	mittel	46,50 €	1	ein Umstellungs- prozess	n/a	375	6,25	290,63 €	0,00 € ./.	290,63 €
KAGB	§ 35 Absatz 2 Nr. 4	Anpassung des MVP Portal in Bezug auf die zusätzlichen Angaben bei Anzeige der Auslagerung der Portfolioverwaltung bzw. des Risikomanagements	Neu	EU	einmalig	hoch	70,50 €	1	MVP Portal	n/a	1740	29	2.044,50 €	0,00 € ./.	2.044,50 €

Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung 15.809,29 €
davon Personalaufwand 15.809,29 €
davon Sachkosten 0,00 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/Prozess	Status	Gesetzgebungsebene	Periodizität	Komplexität einfach-mittel-g hoch-hD	Tarif pro Stunde Lohnkostentabelle Verwaltung, Verwaltungsebene Bund, siehe Leitfaden Sept. 2022, Anhang 9	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
KAGB	§ 12 Absatz 4 Nr. 7, § 12 Absatz 4 Satz 2	Eingang einer Mitteilung nach § 35 Absatz 4a und 4b die Aktivierung oder Deaktivierung von Liquiditätsmanagementinstrumenten an ESMA melden, falls potentielle Risiken zusätzliche Meldung an Europäischen Ausschuss für Systemrisiken	Neu	EU	jährlich	einfach	33,80 €	65	1% der 6548 offenen Fonds (Expertenschätzung)	n/a	285	4,75	10.435,75 €	0,00 €	/.	10.435,75 €
KAGB	§ 21 Absatz 1 Nr. 7	Prüfung der zusätzlich beizubringenden Angaben, Informationen, Berichten nach § 21 Absatz 1 Nr. 7 a) bis d) zum Erlaubnisantrag (OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft)	Neu	EU	jährlich	mittel	46,50 €	4	jährlich zu erwartende Anzahl Erlaubnisanträge von OGAW-Kapitalverwaltungs-gesellschaften	n/a	385	6,42	1.194,12 €	0,00 €	/.	1.194,12 €
KAGB	§ 21 Absatz 1 Nr. 9	Prüfung der zusätzlichen Informationen nach § 21 Absatz 1 Nr. 9 a) bis d) KGAB bei Auslagerungsvereinbarungen nach § 36 im Rahmen des Erlaubnisantrag (OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft)	Neu	EU	jährlich	mittel	46,50 €	4	jährlich zu erwartende Anzahl Erlaubnisanträge von OGAW-Kapitalverwaltungs-gesellschaften mit Auslagerungs-vereinbarungen	n/a	385	6,42	1.194,12 €	0,00 €	/.	1.194,12 €
KAGB	§ 22 Absatz 1 Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8	Prüfung der zusätzlich beizubringenden Angaben, Informationen, Berichten nach § 22 Absatz 1 Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8 KAGB zum Erlaubnisantrag (AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft)	Neu	EU	jährlich	mittel	46,50 €	5	jährlich zu erwartende Anzahl Erlaubnisanträge von AIF-Kapitalverwaltungs-gesellschaften	n/a	385	6,42	1.492,65 €	0,00 €	/.	1.492,65 €
KAGB	§ 22 Absatz 1 Nr. 9	Prüfung der zusätzlichen Informationen nach § 21 Absatz 1 Nr. 9 a) bis d) KGAB bei Auslagerungsvereinbarungen nach § 36 im Rahmen des Erlaubnisantrag (AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft)	Neu	EU	jährlich	mittel	46,50 €	5	jährlich zu erwartende Anzahl Erlaubnisanträge von AIF-Kapitalverwaltungs-gesellschaften mit Auslagerungs-vereinbarungen	n/a	385	6,42	1.492,65 €	0,00 €	/.	1.492,65 €

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die Änderungen nicht. Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine verbraucherspezifischen Auswirkungen. Gleichstellungsrelevante Aspekte sind nicht betroffen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Ausnahme ist Artikel 3. Artikel 3 soll Kapitalverwaltungsgesellschaften ermöglichen, bereits vor der europarechtlich gebotenen verpflichtenden Auswahl von Liquiditätsmanagementinstrumenten diese Instrumente bereits freiwillig auswählen und anwenden zu können. Mit Inkrafttreten der Verpflichtung ist kein Raum mehr für die freiwillige Auswahl, sodass die Regelung wieder außer Kraft treten soll.

Einzelne Maßnahmen sollen nach Maßgabe der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben des St-Ausschusses Bürokratieabbau vom 23. Januar 2013 fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Die Bundesregierung wird dabei die Wirkungen des Gesetzes insbesondere unter Einbeziehung der Fallzahlen überprüfen.

Es soll überprüft werden, ob und wenn ja in welchem Umfang geschlossene Publikumssondervermögen aufgelegt wurden, und ob und wenn ja von den Möglichkeiten zur Schaffung von Bürgerenergiebeteiligungen Gebrauch gemacht wurde. Es soll überprüft werden, ob es in diesen Bereichen überproportional viele aufsichtliche Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und überproportionale Beschwerden von Anlegerinnen und Anlegern gab. Es soll überprüft werden, ob und wenn ja in welchem Umfang die regulatorischen Erleichterungen für Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital zur vermehrten Nutzung dieser Rechtsform beigetragen haben. Es soll überprüft werden, wie die neuen Kreditvergabemöglichkeiten durch Publikumsfonds genutzt werden, ob sich dadurch besondere Risiken für Anlegerinnen und Anleger verwirklicht haben, und ob es das Bedürfnis gibt, die Möglichkeiten zur Kreditvergabe über die in diesem Gesetz vorgeschlagenen hinaus zu erweitern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einfügung neuer Paragraphen und Umbenennung anderer Paragraphen.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Einführung der Definition für Gesellschafterdarlehen dient der Umsetzung des neuen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe as der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Die Einführung der Definition für hebel-finanzierte AIF dient der Umsetzung des neuen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe au der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe c

Die Einführung der Definition von „Kapital des AIF“ dient der Umsetzung des neuen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe aq der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe d

Die Einführung der Definitionen zu Kreditvergabe und kreditvergebenden AIF in den neuen Nummern 24b und 24c dient der Umsetzung des neuen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe ar und at der Richtlinie 2011/61/EU. Die Definitionen verdeutlichen, dass zum Beispiel ein offener Immobilienfonds, der auch Gesellschafterdarlehen an die von ihm gehaltenen Immobilien-Gesellschaften vergibt, kein kreditvergebender AIF im Sinne der Richtlinie ist, da seine Anlagestrategie nicht hauptsächlich darin besteht, Kredite zu vergeben, es sei denn, er überschreitet die in der neuen Nummer 24c Buchstabe b genannte Grenze.

Zu Buchstabe e

Die neue Nummer 25a enthält die Definitionen der Liquiditätsmanagementinstrumente aus Anhang IIa der Richtlinie 2009/65/EG und Anhang V der Richtlinie 2011/61/EU und dient im Zusammenhang mit § 30a damit der Umsetzung des neuen Artikel 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU. Für die Kapitalverwaltungsgesellschaften besteht zukünftig die Pflicht, aus diesen Liquiditätsmanagementinstrumenten die geeigneten für ihre offenen Fonds auszuwählen.

Die Einführung der Definition der Aussetzung von Zeichnungen, Rückkaufen und Rücknahmen in der neuen Nummer 25a Buchstabe a dient der Umsetzung der Definition in Nummer 1 des Anhangs IIa der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 1 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU sowie des neuen Artikel 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung der Definition der Rücknahmebeschränkung in der neuen Nummer 25a Buchstabe b dient der Umsetzung der Definition in Nummer 2 des Anhangs IIa der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 2 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU sowie des neuen Artikel 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung der Definition der Verlängerung der Rückgabefristen in der neuen Nummer 25a Buchstabe c dient der Umsetzung der Definition in Nummer 3 des Anhangs IIa der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 3 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU. Dabei wird der Begriff „Rückgabefrist“ anstatt dem Begriff „Kündigungsfrist“ aus den Richtlinien gebraucht, weil „Rückgabefrist“ im KAGB für die Frist steht, die Anlegerinnen und Anleger einhalten müssen, bevor sie Anteile zurückgeben können. Dagegen wird „Kündigungsfrist“ im Zusammenhang mit der Kündigung des Verwaltungsrechts eines Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwendet.

Die Einführung der Definition der Rückgabegebühr in der neuen Nummer 25a Buchstabe d dient der Umsetzung der Definition in Nummer 4 des Anhangs IIa der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 4 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU sowie des neuen Artikel 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU. Die Definition verdeutlicht, dass es sich bei einem Rücknahmeabschlag um eine Rücknahmegebühr im Sinne der europäischen Vorgaben und damit um ein Liquiditätsmanagementinstrument, welches nach dem neuen § 30a ausgewählt werden kann, handeln kann, wenn der Abschlag an das Investmentvermögen und nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft gezahlt wird und dazu dient, die Anteilinhaber, die im Investmentvermögen verbleiben, nicht unangemessen zu benachteiligen.

Die Neufassung der Definition von Swing Pricing in der neuen Nummer 25a Buchstabe e dient der Umsetzung der Definition in Nummer 5 des Anhangs IIa der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 5 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU sowie des neuen Artikel 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU. Die Anpassung erfolgt zur Vermeidung möglicher Unklarheiten, da ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards erarbeiten wird, um die Merkmale der Liquiditätsmanagementinstrumente zu präzisieren. Eine möglicherweise davon im Wortlaut abweichende nationale Definition könnte Rechtsunsicherheit schaffen.

Die Einführung der Definition für Dual Pricing in der neuen Nummer 25a Buchstabe f dient der Umsetzung der Definition in Nummer 6 des Anhangs IIa der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 6 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU sowie des neuen Artikel 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung der Definition für die Verwässerungsschutzgebühr (anti-dilution levy) in der neuen Nummer 25a Buchstabe g dient der Umsetzung der Definition in Nummer 6 des Anhangs IIa der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 6 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU sowie des neuen Artikel 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung der Definition von Sachauskehr in der neuen Nummer 25a Buchstabe h dient der Umsetzung der Definition in Nummer 8 des Anhangs IIa der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 8 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU sowie des neuen Artikel 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung der Definition der Abspaltung illiquider Anlagen in der neuen Nummer 25a Buchstabe i dient der Umsetzung der Definition für Side Pockets in Nummer 9 des Anhangs IIa der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 9 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU sowie des neuen Artikel 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU.

Das Kapitalanlagegesetzbuch enthält derzeit schon für einzelne Fondstypen gesetzliche Vorgaben für Liquiditätsmanagementinstrumente. Im Lichte der derzeit noch nicht abgeschlossenen Arbeiten der ESMA an den technischen Regulierungsstandards und den Leitlinien, die sie im Hinblick auf die Merkmale der einzelnen Liquiditätsmanagementinstrumente und die Auswahl und Justierung zu entwerfen hat, geht der deutsche Gesetzgeber davon aus, dass einzelne zum Beispiel für offene Immobilienfonds gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätsmanagementinstrumente bereits jetzt die Voraussetzungen der neuen europarechtlichen Vorgaben erfüllen könnten. Insoweit würde also der deutsche Gesetzgeber durch die Beibehaltung dieser Instrumente von der Möglichkeit der Mitgliedstaaten aus Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz der AIFM-Richtlinie Gebrauch machen, für Publikums-AIF in ihrem Hoheitsgebiet strengere Regelungen als für Spezial-AIF vorzusehen. Die existierenden Instrumente haben sich in der Praxis bewährt. Änderungen hätten erheblichen Umstellungsaufwand für die Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Folge, weshalb

strengere Regeln hier nicht zu einem zusätzlichen Aufwand bei den Betroffenen führen würden, sondern im Gegenteil den Anpassungsaufwand verringern könnten.

Zu Buchstabe f

Die Definition von Swing Pricing wird in die neue Nummer 25a zu den Definitionen der anderen Liquiditätsmanagementinstrumente nach § 30a verschoben und dort neugefasst.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe h

Die Einführung der Definition für Zentralverwahrer in der neuen Nummer 37a dient der Umsetzung des neuen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe u der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe ap der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Nummer 4 wird an die neuen Vorgaben für die Kreditvergabe durch AIF angepasst. Die neu eingeführten Regelungen der Richtlinie 2011/61/EU gelten zwar nicht für die unter § 2 Absatz 4 fallenden AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften. Nummer 4 enthielt aber bisher schon Regelungen dahingehend, welche Vorschriften bei einer Kreditvergabe gelten, das heißt der Gesetzgeber hatte auch bisher schon von dem Recht aus Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU Gebrauch gemacht, diese AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften strengeren Regelungen als denen der Richtlinie zu unterwerfen. Durch die Anpassung wird sichergestellt, dass die registrierungspflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Hinblick auf die Kreditvergabe dieselben Anforderungen wie die erlaubnispflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften zu erfüllen haben. Es wird also sichergestellt, dass auch diese AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Hinblick auf die Kreditvergabe über angemessene Organisationsstrukturen und Risiko- und Liquiditätsmanagementsysteme verfügen und keine Verbraucherkredite vergeben können.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Die Änderungen passen die Verweise auf die betroffenen EU-Verordnungen um zuletzt erfolgte Änderungen an und dynamisieren den Verweis.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG und des neu gefassten Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU. Die dort genannten Artikel 15, Artikel 16 mit Ausnahme von Absatz 5 Unterabsatz 1 und Artikel 23 bis 25 der MiFID sind in den im neu gefassten Satz 1 genannten Vorschriften des Kreditwesengesetzes und des WpHG umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 4 schränkt den Anwendungsbereich von Satz 1 insoweit ein, als es sich um andere Funktionen oder Tätigkeiten in Bezug auf einen verwalteten AIF oder OGAW oder andere Tätigkeiten außerhalb der MiFID handelt. Ansonsten würden für andere Funktionen

und Tätigkeiten in Bezug auf durch AIF oder OGAW verwaltete Instrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C MiFID II die MiFID-Vorgaben gelten. Die MiFID soll aber gerade nicht auf die kollektive Vermögensverwaltung Anwendung finden, auch nicht, wenn Investmentfonds in Finanzinstrumente im Sinne der MiFID investiert sind. Ohne die Einschränkung von Satz 4 würden die MiFID-Pflichten ungewollt auf die anderen Funktionen und Tätigkeiten, die an die kollektive Vermögensverwaltung geknüpft sind, ausgeweitet.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten aus § 1 Absatz 19 Nummer 24b.

Zu Nummer 5

In Anlehnung an die Regelungen im Kreditwesengesetz wird zur Stärkung der Aufsicht durch die Bundesanstalt die Regelung um Maßnahmen der BaFin auf Grundlage von § 36 Absatz 5a oder den neuen Befugnissen aus § 40a erweitert. Im Übrigen handelt es sich um grammatikalische Korrekturen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung passt die Verweise auf die betroffenen EU-Verordnung um zuletzt erfolgte Änderungen an und dynamisiert den Verweis.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 2a dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 47 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Dabei ist es selbstverständlich, dass etwaige betroffene personenbezogene Daten auch in diesen Fällen dem allgemeinen Datenschutzrecht unterliegen und nur dann offengelegt werden dürfen, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür besteht.

Der neue Absatz 2b dient der Umsetzung des neuen Artikel 102 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 47 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Absatz 5 dient der Umsetzung des neuen Artikel 20a Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG und des neu gefassten Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung von Absatz 10 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 50 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 3 dient der Umsetzung des neuen Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Die Einführung des neuen Absatzes 12 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 84 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EUG und des neuen Artikel 16 Absatz 2d Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung des neuen Absatzes 13 dient der Umsetzung des neuen Artikel 50 Absatz 5b der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung des neuen Absatzes 14 dient der Umsetzung des neuen Artikel 50 Absatz 5c der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung des neuen Absatzes 15 dient der Umsetzung des neuen Artikel 50 Absatz 5e Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung des neuen Absatzes 16 dient der Umsetzung des neuen Artikel 98 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 50 Absatz 5f Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Um die Aufsichtszusammenarbeit und Wirksamkeit zu verbessern, sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines Fondsverwalters befugt sein, eine begründete Anfrage an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dieses Fondsverwalters zu richten, damit diese Aufsichtsmaßnahmen ergreift.

Die Einführung des neuen Absatzes 17 dient der Umsetzung des neuen Artikel 98 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 50 Absatz 5f Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung des neuen Absatzes 18 dient der Umsetzung des neuen Artikel 50 Absatz 5g Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Einführung der neuen Nummer 7 und des neuen Satz 2 dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikel 84 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EUG und des neuen Artikel 16 Absatz 2d Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe c

Die neue Nummer 22 in Satz 1 und der neue Satz 3 dienen der Umsetzung des neuen Artikel 84 Absatz 3a der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 50 Absatz 5a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 10

Die Aufhebung von Nummer 5 ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 98 Absatz 2 Satz 3 KAGB. Die Pflicht des Fondsverwalters, die Bundesanstalt über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Anteilrücknahme zu informieren, ist jetzt im neuen § 35 Absatz 4a Nummer 1 KAGB geregelt. Die Informationen nach § 35 KAGB sind bereits von § 13 Absatz 2 Nummer 2 KAGB erfasst.

Zu Nummer 11

Im dieser neuen Vorschrift wird von der Möglichkeit der Mitgliedstaaten aus dem neuen Artikel 15 Absatz 4g der Richtlinie 2009/61/EU Gebrauch gemacht, in ihrem Hoheitsgebiet die Kreditvergabe und die Erbringung von Kreditdienstleistungen an Verbraucher zu untersagen. Damit wird die bisherige Rechtslage aus § 285 Absatz 2 Nummer 2 KAGB, der aufgehoben wird, beibehalten. Es hat sich bisher keine Nachfrage nach der Vergabe von Verbraucherkrediten durch Fonds im Markt gezeigt.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einführung der neuen Nummer 8 dient der Umsetzung des neuen Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG.

Die Einführung der neuen Nummer 9 dient der Umsetzung des neuen Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG.

Die Änderung des Wortlauts der bisherigen Nummer 8 durch die neue Nummer 10 dient der Umsetzung des neuen Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c Ziffer i der Richtlinie (EU) 2024/927.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einführung der neuen Nummer 9 dient der Umsetzung des neuen Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung der neuen Nummer 10 dient der Umsetzung des neuen Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Änderung des Wortlauts der bisherigen Nummer 9 durch die neue Nummer 11 dient der Umsetzung des neuen Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iv der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3a dient der Klarstellung, dass externe Kapitalverwaltungsgesellschaften auch Kryptowerte-Dienstleistungen nach dem unmittelbar und direkt geltenden Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erbringen dürfen. Vor der Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen müssen die Kapitalverwaltungsgesellschaften das Notifizierungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2023/1114 durchlaufen haben.

Zu Buchstabe d

Der neue Satz 2 dient der Umsetzung des neuen Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe e

Die Änderung dient der Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten aus § 1 Absatz 19 Nummer 24b.

Zu Buchstabe f

Die Neufassung von Absatz 9 dient der Anpassung an die Einführung der EU-weit einheitlich geltenden Regelungen für die Kreditvergabe durch AIF. Die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU führt dazu, dass die speziellen Regeln für Spezial-AIF nicht mehr notwendig sind. Die Regeln für die Kreditvergabe richten sich nun im Wesentlichen nach dem neuen § 29a. Für Fonds, die an Kleinanleger vertrieben werden, bleibt insoweit ein nationaler Gestaltungsspielraum, dass die Mitgliedstaaten hier strengere Regeln einführen können. Neben den bestehenden Regelungen für die Immobilienpublikumsfonds und geschlossenen Publikums-AIF im Hinblick auf Gesellschafterdarlehen werden hier die neuen Möglichkeiten zur Kreditvergabe durch Sonstige Investmentvermögen, dabei auch speziell an Mikrofinanzinstitute, und für geschlossene Publikums-AIF aufgenommen. Der bisherige Satz 2 wird redaktionell angepasst, im Übrigen aber beibehalten, da die Erbringung von Kreditdienstleistungen, die nunmehr nach dem neuen Absatz 3 Satz 1 Nummer 10 als Nebendienstleistung zulässig ist, nur das Neuaushandeln von notleidenden Krediten erfasst.

Zu Buchstabe g

Der Wortlaut von Absatz 9a zu Entwicklungsförderungsfonds wird an die Änderung von Absatz 9 angepasst. Die Kreditvergabe durch Spezial-AIF wird bereits dort in Nummer 1 für zulässig erklärt.

Zu Buchstabe h

Die Neufassung dient der Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten aus § 1 Absatz 19 Nummer 24b.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Neufassung von Nummer 2 dient der Umsetzung der neu gefassten Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer i bis iii der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung der Angabe der offiziellen Bezeichnung und der einschlägigen Rechtsträgerkennung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft in der neu gefassten Nummer 7 dient dem Gleichlauf mit der entsprechenden Regelung für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe aa der Richtlinie 2011/61/EU. Eine gleichlautende Pflicht ist in der Richtlinie 2009/65/EG an dieser Stelle nicht enthalten, sondern nur im Zusammenhang mit den Angaben zur Auslagerung. Sollte im Zeitpunkt der Erlaubnis Antragstellung keine Auslagerung geplant sein, wäre die Angabe der offiziellen Bezeichnung und der einschlägigen Kennung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Erlaubnis Antrag deshalb nicht enthalten. Dies erscheint einerseits wenig sinnvoll und schafft andererseits keinen zusätzlichen Aufwand, da diese Informationen der Gesellschaft sowieso vorliegen. Die Einfügung dient damit zugleich der Umsetzung des neuen Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e Ziffer i der Richtlinie 2009/65/EG, da im Fall der Auslagerung die Angabe dann auf jeden Fall schon vorliegt, und ist von Artikel 1 Absatz 7 der Richtlinie 2009/65/EG abgedeckt.

Unter dem Begriff „offizielle Bezeichnung“ ist die Firma der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu verstehen und unter dem Begriff „einschlägige Rechtsträgerkennung“ die Handelsregisternummer und der Legal Entity Identifier (LEI). Die weiteren Änderungen dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG. Die neuen Anforderungen an die Erlaubnis, insbesondere die neuen Informations- und Nachweispflichten, gelten nicht für bestehende Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Die Neufassung von Nummer 7 in der neuen Nummer 7a dient der Umsetzung des einleitenden Teils und von Ziffer iv des neu gefassten Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc und Doppelbuchstabe dd

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e Ziffern ii bis v der Richtlinie 2009/65/EG. Die neuen Anforderungen an die Erlaubnis, insbesondere die neuen Informations- und Nachweispflichten, gelten nicht für bestehende Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Angleichung an die bereits bestehenden Regelungen für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften in § 22 Absatz 3 und 4 KAGB, um das Erlaubnis Antragsverfahren für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften zu erleichtern.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU. Die neuen Anforderungen an die Erlaubnis, insbesondere die neuen Informations- und Nachweispflichten, gelten nicht für bestehende Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe aa und c der Richtlinie 2011/61/EU. Unter dem Begriff „offizielle Bezeichnung“ ist die Firma der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu verstehen und unter dem Begriff „einschlägige Rechtsträgerkennung“ die Handelsregisternummer und der Legal Entity Identifier (LEI). Die neuen Anforderungen

an die Erlaubnis, insbesondere die neuen Informations- und Nachweispflichten, gelten nicht für bestehende Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU. Die neuen Anforderungen an die Erlaubnis, insbesondere die neuen Informations- und Nachweispflichten, gelten nicht für bestehende Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Nummer 15

Die Änderung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG und des neu gefassten Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU. In Konzernstrukturen kann es in der Praxis vorkommen, dass bei der Besetzung der Geschäftsleiter in Teilen Personenidentität besteht, wenn der Gruppe zum Beispiel zwei Kapitalverwaltungsgesellschaften angehören. Diese Praxis kann nach Prüfung des Einzelfalles auch unter den neuen Vorgaben als zulässig angesehen werden.

Zu Nummer 16

Der neue Absatz 4a dient der Umsetzung des neuen Artikel 14 Absatz 2a der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 14 Absatz 2a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 4 dient der Umsetzung des neuen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Absatz 5a wird aufgehoben, weil die Vorgaben für das Risikomanagement bei der Kreditvergabe durch AIF zukünftig im neuen § 29a geregelt werden.

Zu Nummer 18

Die neuen § 29a und 29b dienen der Umsetzung der Regelungen zur Kreditvergabe durch AIF, die neu in die Richtlinie 2011/61/EU aufgenommen worden sind, um innerhalb der EU einheitliche Regelungen für kreditvergebende Fonds zu schaffen.

§ 29a Absatz 1 dient der Umsetzung des neuen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 2 dient der Umsetzung des neuen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 3 dient der Umsetzung des neuen Artikel 15 Absatz 4a der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 dient der Umsetzung des neuen Artikel 15 Absatz 4c Unterabsatz 1 Buchstabe a und Absatz 4d der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 dient der Umsetzung des neuen Artikel 15 Absatz 4c Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 dient der Umsetzung des neuen Artikel 15 Absatz 4c Unterabsatz 1 Buchstabe c und Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 5 Satz 1 bis 3 dient der Umsetzung des neuen Artikel 15 Absatz 4b Unterabsatz 1 bis 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 4 dient der Umsetzung des neuen Artikel 15 Absatz 4b Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 6 dient der Umsetzung des neuen Artikel 15 Absatz 4b Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 7 dient der Umsetzung des neuen Artikel 15 Absatz 4e der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 8 dient der Umsetzung des neuen Artikel 15 Absatz 4f der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 9 dient der Umsetzung des neuen Artikel 15 Absatz 4h der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29b dient der Umsetzung des neuen Artikel 15 Absatz 4i der Richtlinie 2011/61/EU. Die Erwähnung von Verbraucherkrediten in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist dabei kein Widerspruch zum Verbot der Vergabe von Verbraucherkrediten in Nummer 11 dieses Änderungsgesetzes, da dieses Verbot nur die Vergabe an Verbraucher in der Bundesrepublik betrifft, aber nicht ausschließt, dass an Verbraucher in anderen Staaten Kredite vergeben werden.

Zu Nummer 19

Der neue Absatz 3a dient der Umsetzung des neuen Artikel 16 Absatz 2a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 20

Der neue § 30a dient der Umsetzung des neuen Artikel 18a Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 bis 3 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 1 bis 3 Satz 1 und Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 30a Absatz 1 Satz 1 und 2 setzen Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2009/65/EG um. Absatz 1 Satz 4 setzt Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

§ 30a Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Satz 2 setzt Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Satz 3 setzt Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um, damit die Liquiditätsmanagementinstrumente im Interesse der Anleger eingesetzt werden können, wobei nach den Vorgaben der Richtlinie die Aussetzung der Rücknahme der Anteile und die Abspaltung illiquider Anlagen den Kapitalverwaltungsgesellschaften immer zur Verfügung stehen, auch wenn sie nicht in den Anlagebedingungen vereinbart wurden.

§ 30a Absatz 3 setzt Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

§ 30a Absatz 4 gibt der BaFin die Befugnis, für Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf die Auswahl und den Einsatz von Liquiditätsmanagementinstrumenten zusätzliche Bestimmungen zu erlassen, falls es ein Bedürfnis der Praxis dafür gibt, weil zum Beispiel die europäischen Vorgaben ausfüllungsbedürftig sind.

Zu Nummer 21

Die Änderung dient der Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten aus § 1 Absatz 19 Nummer 24b.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Einführung von Meldepflichten, wie sie größtenteils bisher schon für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestanden, durch den neuen Artikel 20a der Richtlinie 2009/65/EG nunmehr auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Absatz 1 dient der Umsetzung des neuen Artikel 20a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG sowie des neu gefassten Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Angaben zu den Kennungen nach § 35 Absatz 1 Satz 3 umfassen insbesondere den Legal Entity Identifier (LEI), die International Security Identification Number (ISIN) (sofern vorhanden) und die aufsichtlichen Identifikationsnummern.

Die Neufassung von Absatz 2 dient der Umsetzung des neuen Artikel 20a Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG sowie der Umsetzung des neu gefassten Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Nummer 2 dient gleichzeitig der Umsetzung des neuen Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4a Satz 1 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 84 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2d Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Der neue Absatz 4b dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 84 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2d Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen dienen der Umsetzung des neuen Artikel 20a Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG und des neu gefassten Artikel 24 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe e

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 35 auf OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des neu gefassten einleitenden Teils von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neu gefassten einleitenden Teils von Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in Nummer 2 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzungen in Nummer 6 dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 20 Absatz 3a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1a dient der Umsetzung des neuen Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 20 Absatz 6a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzungen dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und des neu gefassten Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung von Absatz 6 dient der Umsetzung des neu gefassten einleitenden Teils von Artikel 20 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU und die Ergänzung von Absatz 9 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf der Grundlage von § 36 Absatz 11 von der nach § 7b Absatz 3 abgrenzt.

Zu Nummer 24

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25

Die Einfügung stellt klar, dass mit der Aufhebung der Erlaubnis das Recht zur Verwaltung von Investmentvermögen erlischt.

Zu Nummer 26**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 40a KAGB, der die Regelungen zur Einsetzung von Sonderbeauftragten nach § 45c KWG auch für das KAGB übernimmt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 1 Absatz 19 Nummer 37a KAGB, weil nunmehr dort das Vollzitat zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu finden ist.

Zu Nummer 27

In Anlehnung an § 45c KWG wird die Befugnis der Bundesanstalt, einen Sonderbeauftragten einzusetzen, auch im KAGB als eigenständiges Aufsichtsinstrument mit überwiegend präventivem Charakter etabliert und näher konkretisiert. Auch in der Aufsicht über Kapitalverwaltungsgesellschaften besteht das Bedürfnis, einen Sonderbeauftragten nicht nur als Interimslösung für einen abberufenen Geschäftsleiter einsetzen zu können, sondern ihn stattdessen auch mit speziellen eingegrenzten Aufgaben, wie etwa die Verbesserung einer mangelhaften Geschäftsorganisation in einem bestimmten Geschäftsbereich, neben den bestellten Geschäftsleitern zu installieren.

Mit den §§ 40a bis 40d wird die Befugnis der Bundesanstalt, einen Sonderbeauftragten einzusetzen, aus dem bisherigen Regelungszusammenhang der Geschäftsleitersanktionierung herausgelöst und als eigenständiges Aufsichtsinstrument mit überwiegend präventivem Charakter etabliert. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird dabei insofern erweitert, als der Sonderbeauftragte nicht immer die Aufgaben und Befugnisse eines Geschäftsleiters insgesamt übernimmt, sondern nach § 40c Absatz 1 Nummer 3 auch für spezielle, eingegrenzte Aufgaben, wie etwa die Verbesserung der mangelhaften Geschäftsorganisation in einem bestimmten Geschäftsbereich, eingesetzt werden kann. Entsprechend werden die Befugnisse des Sonderbeauftragten eingeschränkt. Die umfassenden Geschäftsleiterkompetenzen erhält er nur in den Fällen, in denen er auch die Geschäftsleiterstellung insgesamt übernimmt.

Zu § 40a

§ 40a Absatz 2 regelt, dass der Sonderbeauftragte zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben geeignet sein muss. Hinsichtlich der Eignung ist zu differenzieren, welches Organ der Sonderbeauftragte ersetzen und in welchem Umfang ihm Aufgaben übertragen werden sollen. Maßstab für die Beurteilung sind hierbei die Anforderungen, die das KAGB an die jeweiligen Organe richtet. Für inhaltlich begrenzte Aufgaben mit beratender Funktion, die vom Arbeitsaufwand her aber sehr umfangreich sein können, kann nach Absatz 3 auch eine juristische Person bestellt werden.

Zu § 40b

Damit der Sonderbeauftragte seine Aufgabe erfüllen kann, hat er nach Absatz 1 Nummer 1 das Recht, von den dort genannten Personen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen und nach Absatz 1 Nummer 2 an Sitzungen und Versammlungen der Aufsichtsorgane und anderer Gremien teilzunehmen.

Zu § 40c

Der Sonderbeauftragte kann nach Absatz 1 Nummer 3 vollständig oder teilweise mit den Aufgaben eines Aufsichtsorgans betraut werden.

Dabei enthält Absatz 1 eine umfangreiche Liste mit typischen Anwendungsfällen für das Instrument des Sonderbeauftragten, ohne dass es sich dabei um eine abschließende Aufzählung handelt. Bei Bestellung des Sonderbeauftragten ist besonderes Gewicht auf die Beachtung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu legen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Befugnisse des Geschäftsleiters oder Aufsichtsorganmitglieds, das insgesamt durch einen Sonderbeauftragten ersetzt wird, ruhen. Erhält der Sonderbeauftragte zur Wahrnehmung einer inhaltlich begrenzten Aufgabe mit beratender und unterstützender Funktion nur teilweise die Befugnisse eines Geschäftsleiters oder Aufsichtsorganmitglieds, bleiben die Befugnisse der Geschäftsleitung und Aufsichtsorganmitglieder unangetastet, damit die reibungslose Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebs gewährleistet ist.

Sofern der Sonderbeauftragte mit der Aufgabe von Geschäftsleitern betraut wird, kann er nach Absatz 3 nicht gleichzeitig Aufgaben eines Aufsichtsorgans der betreffenden Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrnehmen und umgekehrt. Dies würde dem gesetzlichen Leitbild eines Kontrollorgans der Geschäftsleitung widersprechen. Die besonders weitgehende Übertragung der gesamten Aufgaben und Befugnisse eines einzelnen oder mehrerer Geschäftsleiter oder auch der gesamten Geschäftsleitung auf einen Sonderbeauftragten darf nur bei Vorliegen entsprechend schwerwiegender Eingriffsvoraussetzungen erfolgen und ist daher nach Absatz 3 Satz 2 ausdrücklich auf einzelne in Absatz 1 Nummer 1 und 2 geregelte Anwendungsfälle beschränkt. Die Regelungen in Absatz 3 verdeutlichen auch, dass das Instrument des Sonderbeauftragten keine Alternative zur Abberufung oder zur Untersagung der Tätigkeit eines Geschäftsleiters darstellt oder diese voraussetzt.

Absatz 4 stellt in den Fällen, in denen der Sonderbeauftragte einen Geschäftsleiter ersetzt, sicher, dass seine Funktion nicht im Wege der zusätzlichen Bestellung weiterer Geschäftsleiter ausgehebelt wird.

Die mit Absatz 5 von Amts wegen vorgesehenen Eintragungen in öffentliche Register sollen verhindern, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft handlungsunfähig ist, wenn gegenüber den verantwortlichen Geschäftsleitern ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde und die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die möglicherweise nicht zur Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt bereit ist, nicht die erforderlichen Anträge zur Eintragung der vertretungsbefugten Personen in das jeweilige öffentliche Register stellt.

Nach Absatz 6 können die für die Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsleiters berufenen Personen oder Aufsichtsorgane der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Aufhebung der Bestellung eines Sonderbeauftragten beantragen. Das ist erforderlich, weil diese nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Rechte nach Absatz 4 nur mit Zustimmung der Bundesanstalt ausgeübt werden können, solange ein Sonderbeauftragter mit der Funktion der Geschäftsleitung betraut worden ist.

Absatz 7 enthält eine Regelung zur Festsetzung der Vergütung. Bei der Höhe der Vergütung sollte der Umfang, die Komplexität und Schwierigkeit der übertragenen Aufgabe, die Größe und Komplexität des Instituts und die feste Vergütung, d. h. ohne ggf. vereinbarte variable Vergütungsanteile des zu ersetzenden Organs in Betracht gezogen werden.

Zu § 40d

§ 40d beschränkt die Haftung des Sonderbeauftragten in Anlehnung an § 45c Absatz 7 KWG. Ohne ein entsprechendes Haftungsprivileg ist es in der Praxis nicht möglich, einen Sonderbeauftragten zu finden.

Zu Nummer 28**Zu Buchstabe a**

Die Neufassung von § 44 Absatz 1 Satz 2 und 3 als Satz 2 bis 5 dient der Klarstellung, dass für Geschäftsleiter einer internen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, bei der die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 KAGB vorliegen, nicht die Anforderungen wie für Geschäftsleiter von Kapitalverwaltungsgesellschaften mit Vollerlaubnis gelten und schafft Anforderungen an Geschäftsführung, Vorstand oder Aufsichtsrat von Investmentgesellschaften, die von registrierten AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften extern verwaltet werden, ab.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Die ergänzenden Angaben und Anzeigepflichten in Absatz 2 und 3 dienen der Sicherstellung, dass die Vorgaben nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2011/61 eingehalten werden. Durch die Angaben zu den Geschäftsleitern und Inhabern bedeutender Beteiligungen soll eine bessere und effektivere Kontrolle der Schwellenwerte und damit einer möglichen Erlaubnispflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft anstatt der Möglichkeit zur bloßen Registrierung geschaffen werden, weil dadurch etwaige Verflechtungen und Zurechnungen besser erkannt werden können.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ordnet die entsprechende Geltung von § 38 KWG über den Verweis auf § 39 Absatz 4 KAGB auch für den Fall der Aufhebung der Registrierung an. Bei der Ergänzung der Verweise auf den neuen § 39 Absatz 5 bzw. den neuen § 40a KAGB handelt es sich um eine Folgeänderungen zu deren Einführung. Da auch bei EuVECA- und EuSEF-Fonds ein Bedürfnis bestehen kann, deren Geschäftsleiter bei Verstößen warnen zu können, wurde der Verweis um den neuen § 40 Absatz 2a KAGB ergänzt.

Zu Nummer 29**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung von § 44 Absatz 1 Nummer 7 KAGB. Darüber hinaus wird eine Prüfungspflicht auch für registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften eingeführt, die EuSEF oder EuVECA verwalten, da auch diese dem Geldwäschegesetz unterliegen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einführung der Definition von „Kreditvergabe“ in § 1 Absatz 19 Nummer 24a und zur Streichung von § 285 Absatz 2.

Zu Nummer 30

Es handelt sich um eine redaktionelle, klarstellende Regelung, da die bisherige Reihenfolge der Aufzählung missverständlich war.

Zu Nummer 31**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist eine Folgeänderungen zur Einführung der Definition von „Kreditvergabe“ in § 1 Absatz 19 Nummer 24a und zur Streichung von § 285 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einführung der Definition von „Kreditvergabe“ in § 1 Absatz 19 Nummer 24a und zur Streichung von § 285 Absatz 2 sowie zur Änderung von § 44 Absatz 1 Nummer 7.

Zu Nummer 32

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einführung der Definition von „Kreditvergabe“ in § 1 Absatz 19 Nummer 24a und zur Streichung von § 285 Absatz 2.

Zu Nummer 33, Nummer 34, Nummer 35 und Nummer 36

Die Änderungen passen die bisherigen Vorgaben an die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910 an. Die Verordnungen gelten direkt und unmittelbar in den Mitgliedstaaten; die Hinweise auf die Verordnungen sollen dem Rechtsanwender mehr Rechtsklarheit über die anzuwendenden Vorschriften geben.

Zu Nummer 37 und Nummer 38

Die Änderungen passen die Vorgaben in den §§ 53 und 54 an die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2024/912 und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 an. Die Verordnungen gelten direkt und unmittelbar in den Mitgliedstaaten; die Hinweise auf die Verordnungen sollen dem Rechtsanwender mehr Rechtsklarheit über die anzuwendenden Vorschriften geben.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikel 37 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe e und f der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 12 dient der Umsetzung des neuen Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 40

Die Ergänzungen sind eine Folgeänderung zur Einführung der Möglichkeit Dual Pricing zu nutzen

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Umsetzung des ergänzten Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 22a Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 21 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung dient der Umsetzung des ergänzten Artikel 21 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Artikel 21 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Umsetzung des ergänzten Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 44

Die Neufassung dient der Umsetzung des ergänzten Artikel 21 Absatz 16 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung von § 68 Absatz 7b.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung dient der Vereinfachung und dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 46

Durch die Aufhebung wird für offene Immobilienfonds und offene Infrastrukturfonds zukünftig neben dem Sondervermögen und der offenen Investmentkommanditgesellschaft auch die Rechtsform der offenen Investment-AG zulässig sein. Das erweitert die Produktpalette der Fondsanbieter und macht dadurch den Fondsstandort Deutschland attraktiver.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Überschrift ist eine Folgeänderung zur Anfügung der neuen Absätze 4 bis 6.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung des Liquiditätsmanagementinstruments der Verlängerung der Rückgabefrist im neuen Absatz 1c. Die Definition in Nummer 3 des Anhangs IIa der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 3 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU setzt dabei „eine dem Fonds angemessene Mindestfrist“ voraus, die verlängert werden kann. Für die bisherige Vorgabe in Absatz 1a Satz 1, dass eine Rückgabefrist höchstens einen Monat betragen darf, bleibt damit kein Raum mehr. Vielmehr obliegt es der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu entscheiden, welche Rückgabefrist für den jeweiligen Fonds angemessen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb und zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Änderung von Satz 1.

Zu Buchstabe c

Durch die Einführung der Definition von Rücknahmebeschränkung in § 1 Absatz 19 Nummer 25a Buchstabe b in Verbindung mit den Regelungen in § 30a besteht keine Notwendigkeit für zusätzliche Regelungen zu Rücknahmebeschränkungen in § 98 mehr. Alle weiteren Regelungen würden über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinausgehen und könnten den von ESMA noch zu entwickelnden technischen Regulierungsstandards und Guidelines widersprechen, weshalb der Absatz 1b aufgehoben wird.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2c Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, wonach die Aussetzung der Anteilausgabe oder -rücknahme durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft auch dann erfolgen kann, wenn dies nicht in den Anlagebedingungen vereinbart ist. Der Begriff „Ausgabe“ wird eingefügt, da dies die im KAGB übliche Bezeichnung ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung dient der Umsetzung des neuen Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2d Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU. Danach hat der Fondsverwalter nur noch seine Heimatstaataufsichtsbehörde über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Anteilrücknahme zu informieren, was jetzt im neuen § 35 Absatz 4a Nummer 1 geregelt ist. Die BaFin informiert dann die Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten nach dem neuen § 11 Absatz 12 und ESMA nach dem neuen § 12 Absatz 4 Nummer 7. Dadurch werden die Fondsverwalter entlastet.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung dient der Anpassung an die in den Richtlinien verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU, der solche Informationspflichten für professionelle Anleger nicht vorsieht.

Zu Buchstabe e

Die Neufassung von Absatz 3 dient der Umsetzung des neuen Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/61/EU und des neuen Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 2 entspricht dabei dem zweiten Satzteil des bisherigen Absatzes.

Zu Buchstabe f

Die neuen Absätze 4 und 5 dienen der Umsetzung des neuen Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 4 und 5 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Absatz 6 ermächtigt die BaFin zum Erlass einer Rechtsverordnung, falls in der Praxis Regelungsbedarf im Hinblick auf Side Pockets entsteht.

Zu Nummer 48

Künftig soll die Kapitalverwaltungsgesellschaft - und nicht die Verwahrstelle - zur vollständigen Abwicklung eines Sondervermögens im Fall der Kündigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet sein.

Die bisher vorgesehene Abwicklung durch die Verwahrstelle führte zu Fehlanreizen, denen die Neuregelung entgegenwirken soll. Es ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die das Risiko einer späteren Abwicklung durch die Auflage des Fonds selbst begründet und den Abwicklungsprozess durch ihre Kündigung selbst auslöst. Deshalb sollte auch die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Abwicklung übernehmen und nicht auf die Verwahrstelle, deren originäre Geschäftstätigkeit nicht die Fondsverwaltung und -abwicklung ist, überwälzen können.

Infolge der Neuregelung besteht bei einer Kündigung des Verwaltungsrechts durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft kein Raum mehr für die Anwendung von § 100 und die dort geregelte Abwicklung durch die Verwahrstelle.

Zu Nummer 49

Die Änderungen in § 105 Absatz 1 und 2 führen dazu, dass nur noch für Publikumssondervermögen Auflösungs- und Abwicklungsberichte zu erstellen sind. Damit wird die Rechtslage bei den Sondervermögen an die Rechtslage bei Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften angeglichen, wo dies jeweils nur für Publikumsfonds vorgeschrieben ist. Für Spezialfonds wird hier kein besonderes Interesse gesehen.

Zu Nummer 50

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 4 und 5 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 51**Zu Buchstabe a**

Für Teilgesellschaftsvermögen einer offenen Investment-AG wird neben der Auflösung die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, diese auf eine andere offene Investment-AG zu

übertragen. Eine Fortführung des Teilgesellschaftsvermögens kann eher im Interesse der Anleger liegen als eine Auflösung, weshalb diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden sollte.

Zu Buchstabe b und zu Buchstabe c

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Änderung von Satz 1. Bei der Ersetzung des Begriffes „Jahresbericht“ durch „Jahresabschluss“ handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe d

Für die Übertragung des Verwaltungsrechts eines Teilfonds auf eine andere offene Investment-AG gilt § 100b entsprechend, wie dies auch in § 112 Absatz 1 Satz 6 KAGB für die Bestellung einer anderen externen Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der gesamten offenen Investment-AG geregelt ist.

Zu Nummer 52

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 4 und 5 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 53

Nachdem mit dem Fondsstandortgesetz das geschlossene Sondervermögen für Spezial-AIF eingeführt wurde, wird es mit der Neufassung von § 139 nun auch für Publikumsfonds ermöglicht, diese in der Rechtsform des geschlossenen Sondervermögens aufzulegen. Damit wird diese bei deutschen Anlegerinnen und Anlegern etablierte Rechtsform auch in den geschlossenen Fondsbereich übertragen. Gleichzeitig wird eine Rechtsunsicherheit beseitigt, da nun klargestellt ist, dass ELTIF (Europäische langfristige Investmentfonds nach der ELTIF-Verordnung (Verordnung (EU) 2015/760)) in dieser Rechtsform aufgelegt werden können.

Zu Nummer 54

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 wird den geschlossenen Investmentaktiengesellschaften die Möglichkeit eingeräumt, hinsichtlich Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung in der Satzung abweichende Regelungen zu den §§ 182 bis 240 des Aktiengesetzes zu treffen. Abweichende Satzungsregelungen sind möglich, da im Absatz 2 § 23 Absatz 5 des Aktiengesetzes für nicht anwendbar erklärt wird.

Bei Einführung des KAGB 2013 ging der Gesetzgeber davon aus, dass die geschlossene Investment-AG anders als die offene Investment-AG im Hinblick auf die Anwendbarkeit der aktienrechtlichen Vorschriften zur Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung keiner investmentspezifischen Sonderregelungen bedarf. Dies hat sich in der Praxis nicht bewährt. Denn auch bei einer geschlossenen Investment-AG kommt es in unterschiedlichen Situationen zu Kapitalmaßnahmen, zum Beispiel wenn Kapitalmaßnahmen bei den Portfoliounternehmen erforderlich sind, unter anderem wenn bei diesen Kapitalerhöhungen oder Restrukturierungen notwendig sind. Auch kommt es vor, dass Gesellschafter aus der geschlossenen Investment-AG austreten, weil sie sich vielleicht strategisch oder wirtschaftlich neu ausrichten und deshalb ihre Investitionsquoten oder die Liquiditätssteuerung anpassen. Genauso können neue Gesellschafter eintreten, weil eventuell erhöhter Finanzierungsbedarf besteht, der von bestehenden Investoren nicht übernommen wird. Gerade mit Blick auf ELTIF, die gegebenenfalls eine semi-liquide Form haben können, ohne dass es sich deshalb um offene Fonds im Sinne der AIFM-Richtlinie handelt, gibt es seltener starre Kapitalstrukturen über die gesamte Laufzeit eines Fonds. Auf diese Entwicklung wird mit der Gesetzesänderung reagiert. Am Fondsstandort sollen praxisgerechte Fondsvehikel für

die Auflage der verschiedensten Fondsprodukte zur Verfügung stehen, die geschlossene Investment-AG gehört dazu.

Zu Nummer 55

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung in § 154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird geändert, weil sie sich in der Praxis nicht bewährt hat. Sie schafft Möglichkeiten, wirtschaftliche gebotene Abwicklungen zu umgehen oder zumindest auf Kosten der Anleger hinauszuzögern. Deshalb wird sie jetzt dahingehend eingeschränkt, dass nur die Kapitalverwaltungsgesellschaft als Liquidator bestellt werden kann, nicht jeder Dritte. Die Bestellung der Kapitalverwaltungsgesellschaft entspricht der gängigen Praxis.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung von Absatz 3 dient der Behebung von rechtlichen Unklarheiten in Bezug auf den Auflösungsbericht von geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften. Nunmehr wird geregelt, dass auch dieser geprüft und veröffentlicht werden muss, wie dies bei Publikumsfondvermögen auch der Fall ist. Auch die Unklarheit, ob eine Liquidationseröffnungsbilanz gem. HGB zu erstellen und zu veröffentlichen ist, wird durch den neuen Satz 4 geklärt.

Zu Nummer 56

Die Einfügung dient der Modernisierung der Vorgaben für die Firma der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft.

Zu Nummer 57

Die Ergänzung dient der Behebung von rechtlichen Unklarheiten in Bezug auf den Abwicklungsbericht von geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften. Nunmehr wird geregelt, dass auch dieser geprüft und veröffentlicht werden muss, wie dies bei Publikumsfondvermögen auch der Fall ist. Auch die Unklarheit, ob eine Liquidationseröffnungsbilanz gem. HGB zu erstellen und zu veröffentlichen ist, wird durch den neuen Satz 4 geklärt.

Zu Nummer 58

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 3a dient der Umsetzung des neuen Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikel 16 Absatz 2c Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, wonach die Aussetzung der Anteilrücknahme durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft auch dann erfolgen kann, wenn dies nicht in den Anlagebedingungen vereinbart ist. Gleichwohl sollte in den Anlagebedingungen für Privatanlegerinnen und -anleger ein Hinweis auf die Möglichkeit der Aussetzung der Anteilrücknahme enthalten sein, damit größere Transparenz über diesen Umstand hergestellt wird.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung in Nummer 12 dient der Klarstellung, dass von den Angaben auch Angaben zum möglichen Einsatz von Rücknahme- oder Verwässerungsschutzgebühren zu machen sind.

Zu Buchstabe d und Buchstabe e

Sofern eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anwendung von Dual Pricing vorsieht, hat sie hierzu nach der neuen Nummer 17 Angaben in den Anlagebedingungen zu den Voraussetzungen, unter denen diese Methode angewandt wird, zu machen. Damit wird für Anlegerinnen und Anleger größere Transparenz geschaffen.

Sofern eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anwendung von Sachauskehr an professionelle Anleger vorsieht, hat sie nach der neuen Nummer 18 Angaben in den Anlagebedingungen dazu zu machen, unter welchen Voraussetzungen die Sachauskehr stattfindet, welche detaillierte Strategie der Anwendung zugrunde liegt und wie die Aktivierung und Deaktivierung erfolgt. Damit wird auch für Privatanlegerinnen und -anleger größere Transparenz zur Anwendung dieses Instruments geschaffen. Obwohl die Sachauskehr nur an professionelle Anlegerinnen und Anleger erfolgen kann, dürfte es auch für die ebenfalls am Fonds beteiligten Privatanlegerinnen und -anleger von Interesse sein, wie über die Vermögensgegenstände des Fonds verfügt wird.

Die Schaffung von Side Pockets steht nach den Richtlinienvorgaben den Kapitalverwaltungsgesellschaften immer zur Verfügung, auch wenn sie nicht in den Anlagebedingungen vereinbart wurde. Damit für Privatanlegerinnen und -anleger Transparenz über diesen Umstand geschaffen wird, sollen die Anlagebedingungen einen Hinweis darauf enthalten. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften können auch zusätzliche Informationen dazu aufnehmen.

Zu Nummer 59

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung von Nummer 22 dient der Umsetzung des neu gefassten Anhang I Schema A Punkt 1.13 der Richtlinie 2009/65/EG und des neu gefassten Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nummer 41 kann aufgehoben werden, da der Regelungsgehalt bereits von der neu gefassten Nummer 22 erfasst wird.

Zu Doppelbuchstabe cc und Doppelbuchstabe dd

Zur Erhöhung der Transparenz für Privatanlegerinnen und -anleger müssen nach der neuen Nummer 43 im Verkaufsprospekt Informationen über die Funktionsweise von Side Pockets enthalten sein.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Umsetzung des neuen Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe ia der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 60

Die Ergänzung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 79 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 61

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung zur Einführung der Möglichkeit Dual Pricing zu nutzen. Zusätzlich zum Nettoinventarwert sind auch die durch das Dual Pricing modifizierten Ausgabe- und Rücknahmepreise zu veröffentlichen, damit Anlegerinnen und Anleger die tatsächlichen Preise kennen.

Zu Nummer 62

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung, weil das Vollzitat jetzt im neuen § 29a Absatz 7 Nummer 4 enthalten ist.

Zu Nummer 63

Die Ergänzung der Verweise passt den Wortlaut von § 205 Satz 1 KAGB an Artikel 89 der Richtlinie 2009/65/EG an.

Zu Nummer 64

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung des neuen Artikel 57 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 65**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Ergänzung von Krediten in Nummer 4. Der bisherige Wortlaut „erwerben“ könnte hier missverständlich sein, da die Kredite nicht erworben, sondern vergeben werden können sollen. Deshalb wurde analog zu § 261 Absatz 1, der in Nummer 8 bereits die Möglichkeit zur Vergabe von Gesellschafterdarlehen enthält, die Formulierung „investieren in“ verwendet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung von Nummer 4 erlaubt es Sonstigen Investmentvermögen, in Zukunft auch Kredite zu vergeben. Dabei gelten die allgemeinen Vorschriften für die Kreditvergabe nach § 29 Absatz 3 Nummer 4 und § 29a KAGB. Der Gesetzgeber erlaubt bereits jetzt Sonstigen Investmentvermögen den Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen und damit ein „Darlehensexposure“ als Beimischung. Hinsichtlich des Ausfall- und des Liquiditätsrisikos gibt es keinen materiellen Unterschied zwischen der originären Darlehensvergabe und dem Erwerb einer bereits existierenden unverbrieften Darlehensforderung, weshalb eine Erweiterung der Möglichkeiten der Fondsverwalter kein zusätzliches Risiko für das Fondsportfolio bedeutet.

Zu Buchstabe b

Die Kreditvergabe soll analog zur vergleichbaren, bereits zulässigen Anlage in unverbriefte Darlehensforderungen für bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds zulässig sein.

Zu Nummer 66

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung soll es Sonstigen Investmentvermögen erlauben, Kredite an Mikrofinanzinstituten zu vergeben. Damit würde den Fonds ein weiteres Instrument zur Unterstützung von Mikrofinanzinstituten zur Verfügung stehen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 begrenzt das Risiko durch die Kreditvergabe für die Anlegerinnen und Anleger. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für die Vergabe von Krediten.

Zu Nummer 67

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 98 Absatz 1b.

Zu Nummer 68

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung zur Einführung der Zulässigkeit der Kreditvergabe im neuen § 221 Absatz 1 Satz 2 KAGB. Die Anleger sollen im Verkaufsprospekt speziell auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft soll im Verkaufsprospekt die Grundsätze, nach denen Kredite vergeben werden können, beschreiben, damit sich die Anleger umfassend informieren können.

Zu Buchstabe b

Die Einführung der neuen Nummer 3a ist eine Folgeänderung zur Einführung der Zulässigkeit der Kreditvergabe im neuen § 221 Absatz 1 Satz 2 KAGB. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss mit den Anlegern die Zulässigkeit und den Umfang der Kreditvergabe in den Anlagebedingungen vereinbaren.

Zu Nummer 69

Absatz 5 wird aufgehoben, da der Ausschluss bestimmter Liquiditätsinstrumente der Vergabe des neuen Artikel 16 Absatz 2b der Richtlinie 2011/61/EU widerspricht, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die für den jeweiligen Fonds geeigneten Liquiditätsinstrumente auszuwählen hat. Desungeachtet dürfte jedoch Swing Pricing für offene Immobilienfonds auch weiterhin kein geeignetes Liquiditätsinstrument sein.

Zu Nummer 70

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 257 Absatz 4 Satz 1 folgt der Änderung in § 99 Absatz 1 bei einer Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft soll die Verantwortung für die Abwicklung des Sondervermögens tragen, das sie bisher auch verwaltet hat. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist dazu besser geeignet als die Verwahrstelle, auf die nach gegenwärtigem Recht die Pflicht zur Verwaltung und Abwicklung gemäß § 100 Absatz 1 und 2 KAGB übergeht, die aber gar nicht über die

Ressourcen zur Verwaltung und Abwicklung von Investmentfonds, insbesondere Immobilienfonds, verfügt. § 257 Absatz 4 KAGB ist damit kein Fall von § 100 Absatz 1 KAGB mehr.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf den neuen § 99 Absatz 1 Satz 4 führt dazu, dass auch im Fall der Abwicklung gemäß § 257 Absatz 4 die Pflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft so lange besteht, bis das Sondervermögen abgewickelt ist.

Zu Nummer 71

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung der Nummer 8 ist eine Folgeänderung zur Einführung der Definition von „Gesellschafterdarlehen“ in § 1 Absatz 19 Nummer 15a, zur Einführung der Definition von „Kapital des AIF“ in § 1 Absatz 19 Nummer 23a und zur Streichung von § 285 Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb und zu Doppelbuchstabe cc

Wie den offenen Sonstigen Investmentvermögen wird auch geschlossenen Publikumsfonds erlaubt, Kredite zu vergeben. Da es bei geschlossenen Fonds keine Run-Gefahr der Anleger gibt, kann hier die Grenze für die Kreditvergabe höher angesetzt werden als bei den offenen Fonds.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung der Definition von „Kapital des AIF“ in § 1 Absatz 19 Nummer 23a.

Zu Nummer 72

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung der Definition von „Kapital des AIF“ in § 1 Absatz 19 Nummer 23a.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 erweitert die Möglichkeiten zur Schaffung von Bürgerenergiebeteiligungen. Häufig verlangen Gemeinden, dass sich ihre Bürgerinnen und Bürger an Windparks oder anderen Erneuerbare-Energien-Anlagen beteiligen können müssen, bevor sie der Errichtung einer solchen Anlage zustimmen. Das Bürgerenergiegesetz NRW vom 19. Dezember 2023 verlangt bei der Errichtung von Windenergieanlagen sogar ausdrücklich die Beteiligung der betroffenen Personen und Gemeinden. Die Beteiligung kann unter anderem durch die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte geschehen. Existierende Möglichkeiten sind Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagengesetzes wie Nachrangdarlehen oder Genussrechte oder Gesellschafts- oder Genossenschaftsmodelle. Auch geschlossene Fonds wären ein mögliches Anlageprodukt. Aufgrund der in § 263 Absatz 1 KAGB vorgeschriebenen Risikomischung für geschlossene Fonds für Kleinanleger kommt diese Ausgestaltung jedoch häufig nicht in Frage. Denn für eine Bürgerbeteiligung werden von der Projektgesellschaft zum Beispiel aus einem Windpark nur ein oder zwei Windenergieanlagen oder bei einer Photovoltaikanlage Anlagenteile separiert, die für die Beteiligung zur Verfügung gestellt werden. Diese separierten Teile genügen dann nicht mehr den Vorgaben für die Risikomischung.

Die Beteiligungsmöglichkeit erhöht die Akzeptanz einer Anlage bei den unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Bürgerenergiebeteiligungen unterstützen deshalb den Ausbau erneuerbarer Energien und die Energiewende. Eine Mindestanlagesumme wirkt abschreckend und würde weniger finanzstarken Haushalten eine Beteiligung verwehren. Deshalb soll sie für den speziellen Fall der Investition in Erneuerbare-Energien-Anlagen abgeschafft werden.

Die Vorgaben zu den Anlegern in Absatz 3 und 4 sollen den lokalen Bezug der Bürgerbeteiligung sicherstellen. Es sollen sich tatsächlich nur Anlegerinnen und Anleger in räumlicher Nähe zu der entsprechenden Anlage beteiligen können, wobei Absatz 4 Nummer 2 auch nicht-natürliche Personen erfasst. Die Einschränkung am Ende von Absatz 4 Nummer 2 soll mögliche Gestaltungsmöglichkeiten ausschließen. Ein Fonds könnte so ausgestaltet sein, dass die Anlegerinnen und Anleger Miteigentümer der Grundstücke des Fonds sind. Würde ein solcher Fonds ein Grundstück erwerben, wären die Bestandsanleger des Fonds Miteigentümer des Grundstücks, und würden dadurch als ansässige Anleger gelten, was den beabsichtigten lokalen Bezug sprengen und damit nicht die intendierte Wirkung haben könnte. Die Vorgaben sind im Übrigen weiter gefasst als im Bürgerenergiegesetz NRW, damit sie Raum für eventuelle Vorgaben möglicher anderer zukünftigen Landesgesetze oder kommunale Vorgaben geben. Die Fonds können dann innerhalb des Rahmens des KAGB so ausgestaltet werden, wie es die regionalen Anforderungen verlangen oder ermöglichen. Damit kann den Bürgerinnen und Bürgern betroffener Gemeinden eine kostengünstige Beteiligungsmöglichkeit am Ausbau der erneuerbaren Energien geboten werden, die von regulierten Fondsverwaltern aufgelegt werden, die der Aufsicht der BaFin unterliegen.

Zu Nummer 73

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung der Definition von „Kapital des AIF“ in § 1 Absatz 19 Nummer 23a.

Zu Nummer 74

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung der Möglichkeit für geschlossene Publikumsfonds, Kredite zu vergeben, in § 261 Absatz 1 KAGB.

Zu Nummer 75

Der Verweis auf die wesentlichen Anlegerinformationen wird gestrichen, da diese für geschlossene Publikums-AIF nicht mehr zu erstellen sind. Stattdessen ist das Basisinformationsblatt nach der PRIIPs-Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zu erstellen, und die Anforderungen an dieses Blatt richten sich nach der Verordnung.

Zu Nummer 76

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Möglichkeit der Auflage von Teilgesellschaftsvermögen von geschlossenen Investmentkommanditgesellschaften. Auch geschlossene Umbrella-Fonds sollen die Möglichkeit haben, einen gemeinsamen Verkaufsprospekt für die einzelnen Teilfonds zu erstellen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung der Möglichkeit für geschlossene Publikumsfonds, Kredite zu vergeben, in § 261 Absatz 1 KAGB. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft soll im Verkaufsprospekt den Umfang, in dem, und die Grundsätze, nach denen Kredite vergeben werden können, beschreiben, damit sich die Anleger umfassend informieren können.

Zu Nummer 77

Der neue § 273a regelt, dass für oder durch alle Arten von inländischen Spezial-AIF Kredite entsprechend der Definition im neuen § 1 Absatz 19 Nummer 24b vergeben werden dürfen. Dies ist im neu gefassten § 20 Absatz 9 im Hinblick auf die Erlaubnis der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft geregelt. Gemäß der Systematik des Kapitalanlagegesetzbuchs, wonach bei den einzelnen Fondsarten geregelt ist, was für diese jeweils zulässig ist, erfolgt in den allgemeinen Vorschriften für inländische Spezial-AIF die Regelung zur Zulässigkeit der Kreditvergabe für und durch alle Arten von inländischen Spezial-AIF.

Zu Nummer 78

Die Vorschrift wird gestrichen, da die AIFM-Richtlinie keine solche Vorgabe enthält.

Zu Nummer 79

Die Streichung von Satz 3 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 285 Absatz 3 und zur Einfügung des neuen § 273a, der regelt, dass für und durch alle inländischen Spezial-AIF Kredite vergeben werden dürfen. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie werden die Vorgaben für die Kreditvergabe abschließend in den §§ 29 und 29a geregelt.

Zu Nummer 80

Die Streichung von Absatz 3 ist eine Folge der Einführung der verpflichtenden Auswahl von Liquiditätsmanagementinstrumenten in § 30a. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Richtlinienänderungen werden keine zusätzlichen gesetzlichen Anforderungen an Spezial-AIF zum Einsatz von Liquiditätsmanagementinstrumenten beibehalten. Zusätzliche vertragliche Gestaltungen stehen den Kapitalverwaltungsgesellschaften und den professionellen Anlegern frei.

Zu Nummer 81**Zu Buchstabe a**

Die Streichung des Verweises auf § 240 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 285 Absatz 3 und zur Einfügung des neuen § 273a, der regelt, dass für und durch alle inländischen Spezial-AIF Kredite vergeben werden dürfen. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie werden die Vorgaben für die Kreditvergabe abschließend in den §§ 29 und 29a geregelt.

Zu Buchstabe b

Die Streichung von Absatz 5 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 285 Absatz 3 und zur Einfügung des neuen § 273a, der regelt, dass für und durch alle inländischen Spezial-AIF Kredite vergeben werden dürfen. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie werden die Vorgaben für die Kreditvergabe abschließend in den §§ 29 und 29a geregelt.

Zu Nummer 82

Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben, da die Zulässigkeit der Kreditvergabe für und durch alle inländischen Spezial-AIF nunmehr im neuen § 273a und die Vorgaben für die Kreditvergabe durch Spezial-AIF abschließend in den §§ 29 und 29a geregelt werden. Dies dient der 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927, die für die Kreditvergabe durch AIF, die an professionelle Anleger vertrieben werden, keine zusätzlichen Anforderungen stellt. Dadurch werden gleiche Wettbewerbsbedingungen für kreditvergebende AIF, die grenzüberschreitend nach der Richtlinie 2011/61/EU vertrieben werden dürfen, hergestellt.

Zu Nummer 83

Die Neufassung von Absatz 2 dient der Anpassung an die Einführung der EU-weit einheitlich geltenden Regelungen für die Kreditvergabe durch AIF und zur Einführung des neuen § 273a. Die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU führt dazu, dass die allgemeinen Regeln, welche bei der Vergabe von Krediten einzuhalten und die im Wesentlichen im neuen § 29a enthalten sind, auch für Entwicklungsförderungsfonds gelten.

Zu Nummer 84

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Angleichung an den Wortlaut von Artikel 32a Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 85

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird geändert, da § 295b mit der Änderung in Absatz 3 Satz 2 nicht mehr nur Informationspflichten enthält.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 295a.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 295a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung stellt klar, dass die Stelle nach § 330 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b KAGB beizubehalten ist, solange im Inland noch Anleger investiert sind.

Zu Nummer 86

Die neuen Nummern 4 bis 6 dienen der Umsetzung des neuen Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe d bis f der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 87

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des Wertpapierinstitutsgesetzes. § 306b KAGB wurde mit dem Fondsstandortgesetz eingefügt und konnte daher das später in Kraft getretene Wertpapierinstitutsgesetz noch nicht berücksichtigen.

Zu Nummer 88

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung dient der Umsetzung des neuen Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe ia der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe d und Buchstabe e

Nummer 21 wird gestrichen, da die AIFM-Richtlinie keine solche Vorgabe enthält.

Zu Nummer 89**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen dienen der klarstellenden Anpassung an Änderungen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/910.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung von § 310 Absatz 5 KAGB an den Wortlaut von Artikel 93 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106) an.

Zu Nummer 90

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von § 306a und der entsprechenden Anpassungen von § 309 KAGB im Rahmen des Fondsstandortgesetzes.

Zu Nummer 91 und Nummer 92

Die Änderungen dienen der klarstellenden Anpassung an Änderungen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/910.

Zu Nummer 93

Die Neufassung passt § 316 Absatz 1 Satz 2 KAGB an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 an. Die Verordnung gilt direkt und unmittelbar in den Mitgliedstaaten; die Hinweise auf die Verordnung sollen dem Rechtsanwender mehr Rechtsklarheit über die anzuwendenden Vorschriften geben.

Zu Nummer 94, Nummer 95 und Nummer 97

Die Regelungen dienen der Umsetzung des neuen Artikel 43 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Danach dürfen Anteile an Publikums-AIF, die überwiegend in Anteile eines bestimmten Unternehmens investieren, an die Beschäftigten dieses Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Unternehmen im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder Arbeitnehmersparplänen auf nationaler oder grenzüberschreitender Ebene vertrieben werden. Beim grenzüberschreitenden Vertrieb darf der Aufnahmemitgliedstaat keine Anforderungen zusätzlich zu den Anforderungen festlegen, die im Herkunftsmitgliedstaat gelten. Deshalb verweisen die Vertriebsanforderungen für diese Fonds neben den Minimalanforderungen der Richtlinie 2011/61/EU an den grenzüberschreitenden Vertrieb von AIF auf die Anforderungen, die der Herkunftsmitgliedstaat an den Vertrieb solcher Fonds stellt.

Zu Nummer 96

Es handelt sich um eine klarstellende Folgeänderung zur Änderung von § 317 Absatz 1 Nummer 4 durch das Fondsstandortgesetz.

Zu Nummer 98

Die Änderungen passen § 321 Absatz 1 KAGB an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 an. Die Verordnung gilt direkt und unmittelbar in den Mitgliedstaaten; die Hinweise auf die Verordnung sollen dem Rechtsanwender mehr Rechtsklarheit über die anzuwendenden Vorschriften geben.

Zu Nummer 99

Die Änderungen dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b und c der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 100

Die Änderungen passen § 323 Absatz 1 an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 an. Die Verordnung gilt direkt und unmittelbar in den Mitgliedstaaten; die Hinweise auf die Verordnung sollen dem Rechtsanwender mehr Rechtsklarheit über die anzuwendenden Vorschriften geben.

Zu Nummer 101

Die Änderungen dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c und d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 102

Die Änderungen dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 103

Die Änderungen passen § 331 an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 an. Die Verordnung gilt direkt und unmittelbar in den Mitgliedstaaten; die Hinweise auf die Verordnung sollen dem Rechtsanwender mehr Rechtsklarheit über die anzuwendenden Vorschriften geben.

Zu Nummer 104

Die Änderung vollzieht die Änderung in § 44 Absatz 1 Nummer 7 nach und bezieht das AIFMD-Reporting ausdrücklich in die bisherigen Verweise mit ein.

Zu Nummer 105

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten aus § 1 Absatz 19 Nummer 24b.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen in Nummer 11 zur Ergänzung der Regelungen zur Auslagerung um die Auslagerung von Dienst- und Nebendienstleistungen in § 36 Absatz 1 Satz 1. Außerdem wird der Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 15 aufgenommen, welche aufgehoben wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen in den neuen Nummern 12a bis 12c zur Einfügung der neuen § 35 Absatz 4a und 4b.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen in den Nummern 13 bis 13c zur Ergänzung der Regelungen zur Auslagerung um die Auslagerung von Dienst- und Nebendienstleistungen in § 36 Absatz 1 Satz 1 in der neuen Nummer 13a.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und die Ergänzung der Bewehrung einer verspäteten Aufstellung der Berichte.

Zu Doppelbuchstabe ff

Der Regelungsgehalt von Nummer 15 wird in Nummer 11 überführt.

Zu Doppelbuchstabe gg und Doppelbuchstabe hh

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Anpassung von § 164 KAGB an die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

Zu Nummer 106

Der neu angefügte Paragraph dient der Umsetzung des neuen Artikel 61 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU. Der Bezug auf „AIF, welche Kredite vergeben“, folgt dabei dem englischen Wortlaut der Richtlinie. Denn die Übergangsvorschrift soll nicht nur für kreditvergebende AIF gelten, sondern für alle AIF, welche Kredite vergeben, wie sich aus den Bezügen zum Beispiel auch auf § 29a Absatz 3 und 4 ergibt, die nicht nur für kreditvergebende AIF gelten, sondern für alle AIF, die Kredite vergeben.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Der Absatz 1 Satz 1 des neu angefügten Paragraphen regelt, dass die Verwaltungsgesellschaften die Anlagebedingungen, das Basisinformationsblatt sowie den Verkaufsprospekt für offene Publikumsinvestmentvermögen an die neuen Vorschriften des Fondsmarktstärkungsgesetzes zum 16. April 2026 anzupassen haben, also zum Beispiel eine Mindestzahl bestimmter Liquiditätsmanagementinstrumente einführen ist. Satz 2 bestimmt, dass der Genehmigungsantrag nur solche Änderungen beinhalten darf, die für eine Anpassung an das Fondsmarktstärkungsgesetz notwendig sind. Satz 3 sieht vor, dass die Anlagebedingungen, das Basisinformationsblatt und die Informationen nach § 307 Absatz 1 und 2 für inländische offenen Spezial-AIF an die neuen Vorschriften des Fondsmarktstärkungsgesetzes zum 16. April 2026 anzupassen sind.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/927.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Dieser neu angefügte Paragraph soll es Kapitalverwaltungsgesellschaften ermöglichen, bereits vor Ende der Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2024/927 am 16. April 2026 alle Liquiditätsmanagementinstrumente, die die Richtlinienänderung AIF und OGAW zur Verfügung stellt, auf freiwilliger Basis zu nutzen. Kapitalverwaltungsgesellschaften sollen so schnell wie möglich in die Lage versetzt werden, ihre Fonds resilienter gegen Schocks zu machen. Die Stabilität des Finanzmarktes wird dadurch erhöht. Außerdem können Kapitalverwaltungsgesellschaften sich so schon auf die ab 16. April 2026 geltende Verpflichtung zur Auswahl von mindestens zwei Liquiditätsmanagementinstrumenten für ihre offenen Fonds nach dem neuen § 30a KAGB vorbereiten. Mit Inkrafttreten der Verpflichtung zur Auswahl von zwei Liquiditätsmanagementinstrumenten im neuen § 30a tritt diese freiwillige Regelung wieder außer Kraft.

Die Verordnungsermächtigung gibt der BaFin die Befugnis, für Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf die Auswahl und den Einsatz von Liquiditätsmanagementinstrumenten zusätzliche Bestimmungen zu erlassen, falls es ein Bedürfnis der Praxis dafür gibt, weil zum Beispiel die europäischen Vorgaben ausfüllungsbedürftig sind. Nach dem Außerkrafttreten dieses Paragraphen greift die Verordnungsermächtigung aus § 30a Absatz 4.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Ausnahme von Kapitalverwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften von der Anzeigepflicht nach § 86 Absatz 1 Satz 1 WpHG wird klarstellend gestrichen. Nach § 20 Absatz 2 und Absatz 3 KAGB dürfen externe Kapitalverwaltungsgesellschaften neben der kollektiven Vermögensverwaltung nur die dort abschließend enumerativ aufgezählten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen. Die Erstellung oder Verbreitung von Anlagestrategieempfehlungen nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder von Anlageempfehlungen nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 durch Kapitalverwaltungsgesellschaften ist nach diesem Spezialitätsprinzip ausgeschlossen. Da Kapitalverwaltungsgesellschaften diese Dienstleistungen nicht erbringen dürfen, erübrigt sich auch die Ausnahme von der Anzeigepflicht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Mit der Änderung wird Artikel 74 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt. Danach wird die Einsichtnahme in das Transparenzregister für die Öffentlichkeit vom Vorliegen eines berechtigten Interesses abhängig gemacht. Diese Rechtsänderung stellt eine Reaktion auf das Urteil des EuGH vom 22. November 2022, verb. Rs. C-37/20, C-601/20, dar und zielt auf die Umsetzung der dortigen Vorgaben. Das Kriterium des „berechtigten Interesses“ soll es dabei ermöglichen, die einander entgegenstehenden Interessen an der Gewährleistung erhöhter Transparenz wirtschaftlich Berechtigter einerseits und die grundrechtlichen Belange der Eingetragenen aus den Artikeln 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta andererseits in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Die sprachliche Bezugnahme auf „jeden“, der der registerführenden Stelle ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, soll dem unterschiedlichen Wortlaut in Artikel 74 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 („jeder Person oder Organisation“ sowie „jeder natürlichen oder juristischen Person“) Rechnung tragen und den nach der Richtlinie einsichtsberechtigten Personenkreis vollständig abdecken. Die neue Regelung ist - wie auch schon die bisherige Regelung - unionsrechtskonform, d.h. im Sinne EuGH-Urteils vom 22. November 2022 (C-37/20 und C-601/20), auszulegen.

Zu Artikel 6 (Folgeänderungen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 3 in § 87 KAGB.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Der größte Teil der Regelungen tritt mit Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2024/927 in Kraft.

Zu Absatz 2

Die neuen Regelungen zu geschlossenen Sondervermögen und zur geschlossenen Investment-AG sollen zum 1. Juli 2025 in Kraft treten, damit Fondsverwalter so bald wie möglich Gebrauch von diesen erweiterten Möglichkeiten beziehungsweise Erleichterungen machen können. Ebenso soll durch eine frühzeitige Anwendung der neuen Regelung zu Bürgerenergiebeteiligungen ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Die frühzeitige Möglichkeit zur Anwendung der Liquiditätsmanagementinstrumente nach den europäischen Vorgaben, die erst ab 16. April 2026 verpflichtend sein werden, stärkt die Stabilität des Finanzmarktes. Die klarstellenden Regelungen zur Delegierten Verordnung (EU) 2024/911, zur Durchführungsverordnung (EU) 2024/910 und zur Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 sollen ebenfalls am 1. Juli 2025 in Kraft treten, da die Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 bereits seit dem 14. April 2024, die Delegierte Verordnung (EU) 2024/911 seit dem 25. Juni 2024 und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/910 seit dem 14. Juli 2024 anwendbar ist. Genauso sollen einige entlastend wirkende Regelungen bereits ab 1. Juli 2025 anwendbar sein. Art. 5 soll ebenfalls am 1. Juli 2025 in Kraft treten, da Artikel 74 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 bis zum 10. Juli 2025 umzusetzen ist.

Zu Absatz 3

Der durch Artikel 3 zum 1. Juli 2025 eingeführte § 367 KAGB tritt mit Ablauf des 15. April 2026 wieder außer Kraft. Ab 16. April 2026 gilt dann mit dem neuen § 30a KAGB die Verpflichtung für jede Kapitalverwaltungsgesellschaft, mindestens zwei Liquiditätsmanagementinstrumente für ihre offenen Fonds auszuwählen. Damit bleibt kein Raum mehr für eine freiwillige Anwendung.